



**KINDERSCHUTZ**

**BEI HÄUSLICHER GEWALT**

**Arbeitshilfe für den  
Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD)**

# Impressum

## Herausgeber:

Freie und Hansestadt Hamburg  
Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration  
Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Hamburger Straße 47  
22083 Hamburg

## Redaktion:

Gabriele Fuhrmann – Kinderschutzkoordinatorin Wandsbek  
Christine Busch – Kinderschutzkoordinatorin Bergedorf

## Mit Unterstützung von:

Anne Fler – Kinderschutzkoordinatorin Altona  
Michaela Ewers – ehemalige ASD-Leitung Altona  
Myrian Lungershausen – stellvertretende ASD Leitung Wandsbek  
Ulrike Staffeldt – Fachreferentin Kinderschutz und Hilfen zur Erziehung  
Iris Dechant – polizeilicher Opferschutz Hamburg

**Druck:** AldagM Druck, Osterfeldstr. 10, 22529 Hamburg

**Stand:** 2022

**Grafik:** ad:design! Alexandra Dirks mit CI-Vorgaben Freie und Hansestadt Hamburg

**Titelbild:** stock.adobe.com © Romolo Tavani

Diese Broschüre ist kostenlos erhältlich und zu bestellen unter

**Telefon:** 040/428 63 – 7778

**E-Mail:** [publikationen@soziales.hamburg.de](mailto:publikationen@soziales.hamburg.de)

Im Internet finden Fachkräfte die Broschüre unter

[www.hamburg.de/kinderschutz](http://www.hamburg.de/kinderschutz)

## Anmerkung zur Verteilung:

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerberinnen und Wahlwerbern oder Wahlhelferinnen und Wahlhelfern zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bürgerschafts-, Bundestags- und Europawahlen sowie die Wahlen zur Bezirksversammlung.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, wann, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Druckschrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist. Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

# Inhalt

<b>Vorbemerkung</b>	<b>4</b>
<b>1. Gewalt gegen Frauen in Paarbeziehungen / Häusliche Gewalt</b>	<b>6</b>
1.1 Häusliche Gewalt – eine Begriffsklärung	6
1.2 Häufigkeit	7
1.3 Dynamik in Gewaltbeziehungen	8
1.4 Der Misshandlungszyklus	9
1.5 Körperliche und psychische Auswirkungen der Gewalt	10
1.6 Trennung als besonderes Risiko	11
<b>2. Auswirkungen auf betroffene Kinder</b>	<b>13</b>
2.1 Risiken für die Entwicklung	15
2.2. Auswirkungen von häuslicher Gewalt auf die Qualität der Bindung	15
2.3. Traumatisierung als Folge des Miterlebens häuslicher Gewalt	16
2.4 Misshandlung und sexualisierte Gewalt gegen Kinder bei Partnerschaftsgewalt	17
<b>3. Handlungsmöglichkeiten und Interventionen des ASD bei häuslicher Gewalt</b>	<b>18</b>
3.1 Einschätzung der aktuellen Gefährdungslage	21
3.2 Schutzkonzept	22
3.3 Hilfe und Unterstützung bei häuslicher Gewalt	22
3.4 Anrufung der Familiengerichte	25
3.5 Regelung des Sorge- und Umgangsrechts	25
3.5.1 Der Blick auf die Kinder	27
3.5.2 Begleiteter Umgang	28
3.5.3 Umgangsausschluss	29
<b>4. Interdisziplinäre Kooperation</b>	<b>30</b>
4.1 Interventionsmöglichkeiten der Polizei Hamburg	30
4.2 Aufgaben des Familiengerichts	33
4.3 Aufgaben der Staatsanwaltschaft	34
4.4 Aufgaben der Abteilung Soziale Dienste Frauenhäuser	34
<b>Anhang A: Methodische Hinweise zur Gesprächsführung</b>	<b>36</b>
<b>Anhang B: Erreichbarkeiten der Ermittlungsdienststellen für Beziehungsgewalt</b>	<b>40</b>
<b>Anhang C: Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz</b>	<b>41</b>
<b>Anhang D: Hilfsangebote in Hamburg</b>	<b>42</b>
<b>Anhang E: Literaturhinweise</b>	<b>47</b>
<b>Anhang F: Rechtliche Bestimmungen</b>	<b>50</b>

## Vorbemerkung

Die vorliegende Arbeitshilfe richtet sich an Fachkräfte in den Allgemeinen Sozialen Diensten (ASD) der Hamburger Fachämter für Jugend- und Familienhilfe, des Familieninterventionsteams (FIT) und des Kinder- und Jugendnotdienstes (KJND) und hat das Ziel, über den Zusammenhang von häuslicher Gewalt und die damit einhergehende Gefährdung der mitbetroffenen Kinder zu informieren. Die Arbeitshilfe soll zu einer fachlichen Orientierung beitragen und größere Sicherheit im Handeln vermitteln.

Das Thema „Gewalt gegen Frauen“ wurde in den 1970er Jahren von der Frauenbewegung enttabuisiert und entprivatisiert. 1976 wurde das erste autonome Frauenhaus in Berlin als geschützter Ort für Frauen mit ihren Kindern eröffnet. Viele weitere folgten und der Ausbau wird aufgrund der seit 2018 ratifizierten „Istanbulkonvention“<sup>1</sup> weiter fortgesetzt. So wurde auch in Hamburg im Jahr 2020 ein weiteres Frauenhaus eröffnet. Die Istanbulkonvention stellt eine zentrale Basis für die Weiterentwicklung staatlicher Maßnahmen zur Gewaltprävention und zum Schutz gewaltbetroffener Frauen und ihrer Kinder dar.

Lange Zeit stand der Schutz der von Gewalt betroffenen Frauen im Mittelpunkt der Bemühungen. Ende der 1990er Jahre rückten zunehmend auch die von Gewalt mitbetroffenen Kinder in den Fokus der Fachöffentlichkeit. Erfahrungen aus der Praxis und wissenschaftliche Untersuchungen bestätigten in der Folge, dass das Miterleben von Gewalt zwischen den Eltern die kognitive, soziale und emotionale Entwicklung der Kinder gefährdet und nachhaltig schädigt.

Gewalt in Paarbeziehungen muss somit als ein Indikator für Kindeswohlgefährdung gewertet werden und besitzt eine hohe Relevanz für die Tätigkeit im ASD.

Das Thema ist umso wichtiger, da es in vielen Fällen, in denen es zu schwerer Gewalt gegenüber Kindern kam – bis hin zu ihrer Tötung – im Vorwege Hinweise auf Gewalt in der Paarbeziehung gab.

In dieser Arbeitshilfe steht Gewalt, die Frauen von ihren männlichen Partnern erfahren, im Fokus. Auch wenn uns bewusst ist, dass Gewalt sowohl in der umgekehrten Konstellation und in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften vorkommt, haben wir uns so entschieden, da häusliche Gewalt weitaus am häufigsten in dieser Konstellation vorkommt und – im Gegensatz zu von Frauen ausgeübter Beziehungsgewalt – die Gewalt von Männern häufiger in generelle Muster der Erniedrigung und Beschämung eingebunden und zudem deutlich verletzungsträchtiger ist.<sup>2</sup>

Zunächst geben wir einen Überblick über das Thema „Häusliche Gewalt“, gehen dann auf die Situation der mitbetroffenen Kinder ein und beschreiben die Folgen, die das Miterleben von Gewalt für diese Kinder haben kann.

Die Fachkräfte des ASD übernehmen eine zentrale Funktion im Kinderschutz.

Das Miterleben von häuslicher Gewalt schädigt nicht nur nachhaltig die kindliche Entwicklung, sondern stellt zugleich einen der wichtigsten Risikofaktoren für Kindesmisshandlung dar.

---

1 Ebd. Europaratskonvention „Council of Europe Convention on Preventing and Combating Violence against Women and Domestic Violence“ (Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, s. Council of Europe 2011, auch Istanbul-Konvention genannt)

2 Vgl.: Liel, Christoph in „Frühe Hilfen bei häuslicher Gewalt, Materialien zu Frühen Hilfen“, Nationales Zentrum Frühe Hilfen (HRSG), 2009, S.86

Die Einschätzung der Gefährdung sowie die Erarbeitung von wirksamen Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen stellen eine hohe Anforderung an den ASD dar, die nur umfänglich gelingen kann, wenn sie zudem Kenntnis von Auftrag und Handlungsoptionen anderer maßgeblicher Institutionen wie Polizei, Familiengerichte und der Unterstützungsangebote anderer Träger haben. Informationen dazu finden Sie ebenfalls in dieser Arbeitshilfe.

Schutz, Hilfe und Unterstützung bei häuslicher Gewalt für betroffene Frauen und Kinder erfordert ein koordiniertes Vorgehen der beteiligten Institutionen. Internationale Studien belegen, dass ca. 10 – 30 Prozent aller Kinder Zeuge von häuslicher Gewalt werden.<sup>3</sup>

Ziel dieser Arbeitshilfe ist, zu einem besseren Verständnis der Gewaltdynamik und damit zu einem umfassenderen Fallverstehen beizutragen und die Fachkräfte im ASD dabei zu unterstützen, die Gefährdung für die betroffenen Kinder einzuschätzen, die konkrete Arbeit mit den Familien zu planen und geeignete Hilfen anzubieten.

---

<sup>3</sup> Vgl. Patricia Bell, Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Partnergewalt, Opladen 2016, S.22

# 1. Gewalt gegen Frauen in Partnerschaften / Häusliche Gewalt

*„Es ist eine tragische Paradoxie, dass die Familie ein Ort ist, an dem die Menschen einerseits Liebe, Fürsorge, Zärtlichkeit und Geborgenheit finden. Andererseits aber gibt es kaum ein soziales Gebilde, das so viel an Unterdrückung, Haß und Gewalt beinhaltet wie die Familie.“<sup>4</sup>*

## 1.1 Häusliche Gewalt – eine Begriffsklärung

Der Begriff „Häusliche Gewalt“ bezeichnet die Gewalt zwischen Erwachsenen innerhalb einer partnerschaftlichen Beziehung, die aktuell besteht, sich in Auflösung befindet oder bereits beendet ist.

In dieser Arbeitshilfe werden die Begriffe „Häusliche Gewalt“, „Gewalt in Partnerschaften“ und „Partnerschaftsgewalt“ synonym verwendet.

Häusliche Gewalt umfasst in erster Linie psychische, physische und sexuelle Gewalt – aber auch wirtschaftliche und soziale Formen der Gewalt spielen eine wichtige Rolle.

**Psychische Gewalt:** Handlungen, die zur Kontrolle der Partnerin eingesetzt werden, (extreme) Eifersucht, verbale Aggressionen, Beschimpfungen, Demütigungen, Einschüchterungen, Erzeugen von Schuldgefühlen, soziale Isolation, Verleumdungen und Drohungen, der Frau oder ggf. den Kindern etwas anzutun.

**Körperliche Gewalt:** tätliche Angriffe wie Ohrfeigen, Schubsen, Fausthiebe, Würgen, Tritte oder Verbrühen bis hin zum Waffeneinsatz oder sogar zur Tötung.

**Sexuelle Gewalt:** Formen von sexueller Nötigung, sexualisierte Beschimpfungen, alle sexuellen Handlungen gegen den Willen der Frau, oft unter Einsatz von Gewalt.<sup>5</sup>

Gewalt dient den ausübenden Männern dazu, Macht- und Abhängigkeitsbeziehungen herzustellen, aufrecht zu erhalten und Dominanz und Kontrolle über die Partnerin auszuüben. Für viele Frauen und deren Kinder ist häusliche Gewalt durch den Partner bzw. Vater ständig wiederkehrende Realität.

Ökonomische Abhängigkeiten und soziale Isolation verschärfen die Abhängigkeit der Frau und schränken die Möglichkeiten, Unterstützung zu erhalten und die Beziehung zu verlassen, ein.

Die verschiedenen Formen der Gewalt stehen selten nebeneinander, sondern sind meist eng miteinander verwoben und führen dazu, dass betroffene Frauen sich als ohnmächtig und abhängig von ihrem Partner erleben und einen Ausweg aus dieser Gewaltbeziehung oft nur mit **Unterstützung von außen** finden können. Gleichzeitig halten sie aus Scham- und Schuldgefühlen nach außen hin die Gewalt in der Partnerschaft geheim.

---

<sup>4</sup> Vgl.: Rauchfleisch 1992 zitiert in Dlugosch, Mittendrin oder nur dabei, Seite 53

<sup>5</sup> Vgl. Schröttle/ Müller: Studie: Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland im Auftrag des BMFSJ, 2004

## 1.2 Häufigkeit

In der überwiegenden Zahl (82%) geht die Gewalt von Männern gegenüber ihren Partnerinnen aus<sup>6</sup>. Das ist ein Ergebnis der Studie „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit für Frauen in Deutschland“. Eine repräsentative Untersuchung zu „Gewalt gegen Frauen in Deutschland“ zeigt, dass 25% aller Frauen in mindestens einer Beziehung seit dem 16. Lebensjahr Gewalt durch einen männlichen Beziehungspartner erfahren hat, davon 2/3 mehr als einmal. Knapp ein Drittel dieser Frauen hat einmal körperliche Gewalt erlebt, 69% mehrmals, davon 20% zwei- bis dreimal, 17% vier- bis zehnmal, 19% zehn- bis vierzigmal und 13,5% häufiger als vierzigmal bzw. regelmäßig.

In der vertieften Datenauswertung dieser Studie aus 2008 stellten sich einige Risikogruppen heraus. Schwere Formen der Gewalt kamen häufiger vor:

- Wenn beide Partner\*innen in einer schwierigen sozialen Lage sind, der jüngeren oder mittleren Altersgruppe angehören, Kinder im Haushalt leben und das Einkommen aus regulärer Erwerbsarbeit nicht ausreicht. Häufig verfügen beide Partner nur über geringe Bildungs-/Ausbildungsressourcen und sind auf den Bezug von staatlichen Unterstützungsmaßnahmen angewiesen;
- Wenn Frauen der mittleren und älteren Generationen über ein gehobenes Einkommen verfügen, beruflich hoch positioniert und/oder gut (aus-)gebildet sind und damit ihrem männlichen Beziehungspartner gleichwertig bis überlegen sind und damit offen oder implizit traditionelle Geschlechterrollenvorstellungen infrage stellen;
- Wenn Frauen über unterschiedliche Altersgruppen und Soziallagen hinweg hinsichtlich der Bildung/Ausbildung, Erwerbssituation oder Einkommenshöhe über höhere ökonomische und/oder soziale Ressourcen verfügen als ihre Partner und damit ebenfalls traditionelle Geschlechterhierarchien zumindest latent herausfordern.<sup>7</sup>

Migration kann ein weiterer Risikofaktor für schwere Gewalt an Frauen sein. In der Sonderauswertung „Gewalt, Gesundheit, Migration“ gaben 38% der Frauen türkischer Herkunft an, körperliche/sexuelle Gewalt durch einen aktuellen oder einen früheren Beziehungspartner erlebt zu haben – gegenüber 26% aus anderen Befragungsgruppen. Sie erleben zudem eine überdurchschnittlich hohe Anzahl von Gewaltsituationen und tragen schwerere Verletzungen davon. Sie werden überproportional häufig mit Mord bedroht oder mit einer Waffe verletzt. Zurückzuführen ist dies zum einen auf die schwierige ökonomische Situation der Familien, mangelnde Bildung, unzureichende Deutschkenntnisse und, damit einhergehend, insgesamt einer höheren Abhängigkeit vom Partner und der Familie insgesamt. Zum anderen spielen traditionelle Werte und Normen mit einer untergeordneten Position der Frau bei gleichzeitiger Dominanz des Mannes eine wichtige Rolle und die intergenerationale Vermittlung von Gewalt in der Ehe<sup>8</sup>.

Eine massive Gewaltbetroffenheit konnte zudem bei geflüchteten Frauen festgestellt werden, bei Prostituierten und bei obdachlosen Frauen. Die mit am massivsten von Gewalt betroffene Gruppe stellen Frauen mit Behinderungen dar: sie sind je nach Behinderung und Gewaltform zwei- bis viermal häufiger von (Partner-)Gewalt betroffen als Frauen im Bevölkerungsdurchschnitt<sup>9</sup>.

<sup>6</sup> Vgl.: Kriminalistische Auswertung zu Partnerschaftsgewalt – Pressemitteilung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 21.02.2020

<sup>7</sup> Vgl. Schröttle/ Khelaifat: Gewalt, Gesundheit, Migration; Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2008

<sup>8</sup> Vgl. Schröttle et al.: Gewalt gegen Frauen in Partnerschaften – eine sekundäranalytische Auswertung zur Differenzierung von Schweregraden, Mustern, Risikofaktoren und Unterstützung nach erlebter Gewalt, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2008

<sup>9</sup> Vgl.: Schröttle, Monika: Gewalt in Partnerschaften, Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik, Geschäftsstelle Zweiter Gleichstellungsbericht der Bundesregierung, Berlin 2017, <https://doi.org/10.25595/1364>

Gewalt in Partnerschaften beginnt häufig in Lebenssituationen, die durch besonders sensible Wendepunkte gekennzeichnet sind.

So benennen von häuslicher Gewalt betroffene Frauen

- 10% die Schwangerschaft,
- 14% den Bezug einer gemeinsamen Wohnung,
- 20% die Geburt eines Kindes und
- 38% die Eheschließung<sup>10</sup>

als Beginn der Gewalt in der Partnerschaft.

Die repräsentative Studie der Europäischen Grundrechteagentur von 2014 (FRA-Studie) untersuchte speziell **den Zusammenhang von häuslicher und sexueller Gewalt**. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass

- jede zehnte der 42.000 interviewten Frauen ab dem 15. Lebensjahr eine Form von sexueller Gewalt erlebt hat – in Deutschland 12%,
- jede 4. bis 5. Frau körperliche oder sexuelle Gewalt erfahren hat – in Deutschland 22%,
- 43% der Frauen psychische Gewalt durch einen Partner erfahren haben – in Deutschland 50%<sup>11</sup>.

Zusammenfassend lässt sich feststellen: Häusliche Gewalt betrifft Frauen jeder Altersstufe, Nationalität, ethnischen oder religiösen Zugehörigkeit, Schichtzugehörigkeit und Bildungsstufe.

**Alarmierend ist ein weiteres Ergebnis dieser Studie, wonach zwei Drittel der weiblichen Opfer nicht zur Polizei gehen und auch keine Hilfeinrichtung aufsuchen.**

### 1.3 Dynamik in Gewaltbeziehungen

Viele Frauen, die Gewalt in einer Beziehung erleben, trennen sich nach der ersten Gewalttat oder stellen ihrem Partner gegenüber klar, dass eine erneute Gewaltanwendung zu einer Trennung führen wird. Diese Frauen geraten nicht in eine von Abhängigkeit geprägte Gewaltdynamik. Frauen, die emotional, materiell oder wegen ihres Aufenthaltsstatus abhängig von ihrem gewalttätigen Partner sind und zudem traumatisierende Gewalterfahrungen in ihrer Kindheit erfahren haben, fühlen sich häufig nicht in der Lage, sich von ihrem gewalttätigen Partner zu trennen, ihre Kinder zu schützen, um eine neue, eigene Lebensperspektive zu entwickeln.

Die bereits aufgeführte FRA-Studie stellte eine enge Verbindung her, sowohl zwischen Gewalterfahrungen in der Kindheit als auch im Erwachsenenleben der betroffenen Frauen. 30% der Frauen, die sexuelle Gewalt durch ihren Partner erlebt hatten, berichteten von sexueller Gewalt in ihrer Kindheit.<sup>12</sup>

In dieser Paardynamik gibt es eine enge Verbindung von Liebe und Gewalt – Grenzen werden massiv verletzt: Sexuelle Übergriffe werden maskiert als Zuwendung, Schläge erscheinen als Fürsorge, Brutalität vermischt sich mit Bedürftigkeit. In dieser Ambivalenz gibt es eine Umkehr von Schuld und Verantwortung. Viele Frauen schämen sich, haben Angst und fühlen sich verantwortlich für die Misshandlungen. Sie erleben sich als ohnmächtig und ihren Partner als „allmächtig“. Viele entschuldigen und bagatellisieren das Verhalten ihres Partners und rechtfertigen es durch vermeintliches Fehlverhalten ihrerseits.

---

<sup>10</sup> Vgl.: Schröttle/ Müller / Müller: Studie: Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland im Auftrag des BMFSJ, 2004

<sup>11</sup> Vgl.: Häusliche und sexuelle Gewalt gegen Frauen – Implikationen der WHO-Leitlinien für Deutschland, Bundesgesundheitsblatt, 2015 <https://fra.europa.eu/de/publication/2014/gewalt-gegen-frauen-eine-eu-weite-erhebung-ergebnisse-auf-einen-blick>

<sup>12</sup> Ebd.

Häufig stellt die Gewaltausübung für den gewalttätigen Mann weniger ein Problem als eine Lösung dar, um eine für ihn unangenehme Situation zu beenden. Oft haben gewaltausübende Männer nur wenig Zugang zu ihren Gefühlen und Bedürfnissen und können deshalb keine frühzeitigen Grenzen setzen. Die Gewaltausübung dient dann der Abwehr von empfundener Unterlegenheit und der Angst vor Kontrollverlust in der Beziehung. Die Gewalt setzen sie ein, um wieder für „Ordnung“ und Kontrolle in der Beziehung zu sorgen.<sup>13</sup>

## 1.4 Der Misshandlungszyklus

Länger andauernde Gewaltbeziehungen sind gekennzeichnet durch eine spezielle Dynamik, die als „**Gewaltspirale**“ oder „**Gewaltkreislauf**“ bezeichnet wird.<sup>14</sup>

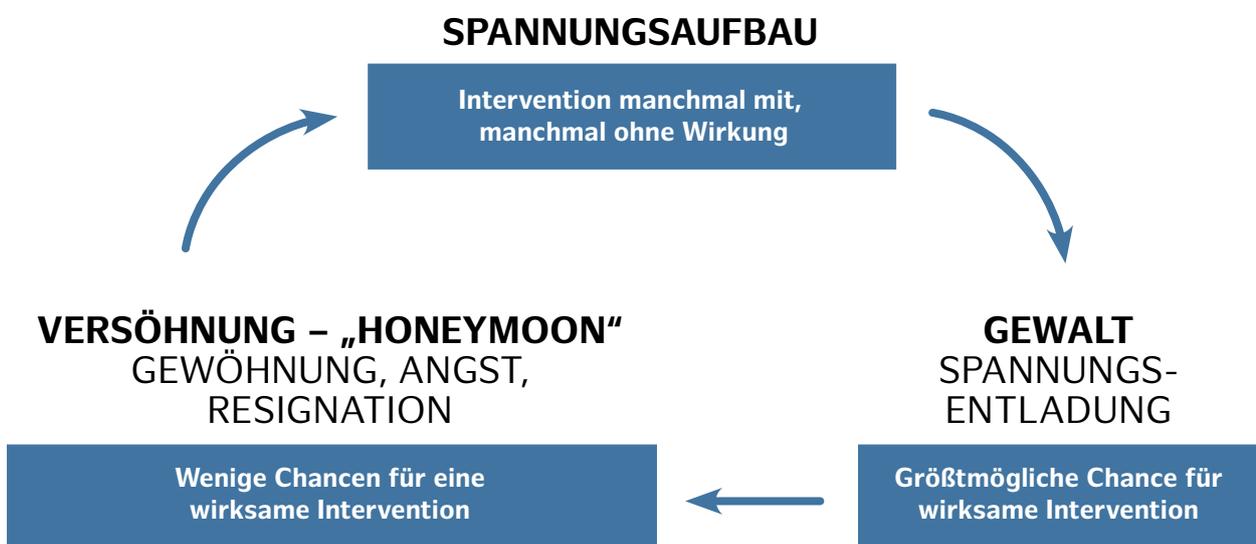


Abb.: Gewaltspirale in langjähriger Gewaltbeziehung oder nach Trennung<sup>15</sup>

Die erste Phase wird beschrieben als **Spannungsaufbau**, der gekennzeichnet ist von verbalen Angriffen und einer zunehmend aggressiven Stimmung. Danach folgt die **Gewalttat** selbst.

Im Gegensatz zur vorherigen Phase steht unkontrolliertes und zerstörerisches Handeln im Vordergrund. Ein banaler Anlass kann zum Gewaltausbruch führen. In dieser Phase spielt die Überlegung, sich zu trennen, eine größere Rolle für die betroffenen Frauen. Sie informieren sich über ihre Möglichkeiten, holen sich rechtliche Beratung und nehmen erste Kontakte zu Hilfeeinrichtungen auf.

Bei den gewaltausübenden Männern setzt nach der Gewalteskalation in der Regel eine ruhigere Phase ein, die geprägt ist durch Reue und Schuldgefühle und auch einem glaubhaften Entsetzen über das eigene gewalttätige Handeln.

Diese Gefühle und Beteuerungen wecken bei der Partnerin die (erneute) Hoffnung, auf eine Veränderung seines Verhaltens. Sie fühlen sich wieder geliebt und gebraucht. Dies wird noch unterstrichen durch besondere Geschenke und Gesten. Diese Phase wird als **Versöhnungsphase** oder auch als „Honeymoon“ beschrieben.

<sup>13</sup> Vgl.: Liel, Christoph in: Frühe Hilfen bei häuslicher Gewalt, Nationales Zentrum Frühe Hilfen, 2009, S. 86

<sup>14</sup> Vgl.: L.E. Walker, The battered woman syndrome, New York, 1979

<sup>15</sup> Vgl.: Ulrike Borst, Andrea Lanfranchi (Hrsg.): Liebe und Gewalt in nahen Beziehungen, Carl-Auer Verlag, 2011, S. 224

In dieser Situation schöpfen die betroffenen Frauen erneut Hoffnung. In ihrer psychischen und oft auch ökonomischen Abhängigkeit können sie sich ein Leben ohne ihren Partner kaum vorstellen – insbesondere, wenn gemeinsame Kinder zu versorgen sind und sie ihren Kindern den Vater erhalten wollen. Die nach dem Gewaltausbruch kurzzeitig vorhandene Motivation sich zu trennen, rückt wieder in den Hintergrund. Kontakte zu Unterstützungseinrichtungen werden abgebrochen und auch die Aussagen zu Gewalthandlungen bagatellisiert und häufig zurückgezogen.

Gleichzeitig werden die weiterhin vorhandenen Konflikte und Unstimmigkeiten nicht geklärt. Der gewaltausübende Partner hinterfragt sein eigenes Handeln nicht weiter, sondern fühlt sich im Recht. Das Festhalten seiner Partnerin an der Paarbeziehung vermittelt ihm Sicherheit und führt dazu, dass er keinen ausreichenden Impuls für eine Veränderung seines Verhaltens erhält. Vielmehr überträgt er die Verantwortung für seine Gewalttätigkeit an seine Partnerin: *„Du hast mich rasend gemacht!“* oder *„Was soll ich denn machen wenn du immer...“*. Die eigenen Gewalttätigkeiten werden zunehmend bagatellisiert und gerechtfertigt, Konflikte bleiben unbearbeitet und werden nicht gelöst. Der Spannungsaufbau beginnt von vorn.

Dieser Gewaltkreislauf verdeutlicht, dass das Wechselspiel von Gewalt und Versöhnungsphasen Opfer und Täter sehr eng miteinander verbindet. Dabei kommt es häufig zu einer Zunahme und Intensität der Gewalthandlungen. Dies muss aber nicht immer so sein. Es gibt Berichte von Frauen, wonach die Gewalt im Laufe der Jahre abnimmt oder/und auch ganz aufhört.

Zu dieser Dynamik gehört, dass Frauen in aller Regel mehrere Versuche brauchen, um sich aus dieser gewaltgeprägten Beziehung lösen zu können. Gewalttätige Männer setzen ihre Frauen unter Druck, um zu verhindern, dass sie sich Hilfe holen und sich aus der Beziehung lösen. Sie drohen mit der Wegnahme der Kinder, mit Verfolgung oder auch Suizid und appellieren an das Mitleid der Partnerinnen und weiteren Beteiligten. Frauen, die es geschafft haben sich zu trennen, kehren manchmal nach kurzer Zeit wieder zurück zu ihrem Partner und starten einen erneuten Versuch, die Beziehung fortzuführen.

**In 87% der Fälle kommt es zu erneuten Gewalthandlungen.**<sup>16</sup>

## 1.5 Körperliche und psychische Auswirkungen der Gewalt

Zwei Drittel der Frauen, die in ihrer Paarbeziehung Gewalt erfahren, tragen **körperliche Verletzungen** davon, beispielsweise Hämatome, Stich- und Hiebverletzungen, Würgemale, Knochenbrüche, Kopfverletzungen. Gesundheitliche Folgen können sich je nach Schwere der erlebten Gewalt massiv auswirken und lebensbedrohlich sein. Insbesondere bei **körperlicher Gewalt während der Schwangerschaft** besteht ein hohes Risiko für die Frau und das ungeborene Kind: Es kann zu Fehl- und Frühgeburten kommen, einem niedrigen Geburtsgewicht, Verletzungen beim Fötus und zu Komplikationen bei der Geburt führen.

Über die unmittelbaren Verletzungen hinaus leiden viele betroffene Frauen an **psychosomatischen Beschwerden** wie Kopfschmerzen, Übelkeit und Brechreiz, Schmerzzuständen, Schlaf- und Essstörungen, Magen-/Darmbeschwerden und Konzentrationsschwierigkeiten.

Das Erleben von Gewalt in der Paarbeziehung hat immer massive psychische Auswirkungen auf die betroffenen Frauen. Sie leben unter einem dauerhaft anhaltenden Stress. Die Konzentration der Frau ist

---

<sup>16</sup> Vgl. Schröttle et al, 2004, S. 281

fokussiert auf die angedrohte und tatsächliche Gewalt: Ziel ist es, sie zu vermeiden, sie zu überleben und sich und ihre Kinder zu schützen. Dieser permanente Druck kann zu der Herausbildung von selbstschädigenden „**Bewältigungsstrategien**“ führen, wie zum Beispiel dem übermäßigen Konsum von Nikotin, Alkohol, anderer Drogen oder Medikamenten.

Frauen, die über längere Zeiträume in einer Gewaltbeziehung leben, verlieren zunehmend ihr Selbstbewusstsein, ihre sozialen Kontakte und das Vertrauen in ihre Handlungsfähigkeit. Sie fühlen sich ohnmächtig und gefangen in ihrer Lebenssituation. Scham- und Schuldgefühle hindern sie daran, die Gewalt offen gegenüber ärztlichem Fachpersonal und Mitarbeitenden der Polizei, der Gesundheits- oder Jugendhilfe zu benennen.

Das Erleben von Gewalt kann **Depressionen und Angststörungen** auslösen und zu **posttraumatischen Belastungsstörungen (PTBS)** führen. Dies kann sich einschränkend auf die **Erziehungsfähigkeit** und auf die Qualität der Mutter-Kind-Beziehung auswirken und zeigt sich z.B. durch ein ungeduldiges, feindseliges, ambivalentes, inkonsequentes, impulsives oder teilnahmsloses Verhalten den Kindern gegenüber. Dabei kann es auch zu einer erhöhten Aggressivität unter Anwendung von Körperstrafen kommen.

**Mütter, die in ihrer eigenen Kindheit von ihren Eltern geschlagen wurden und als Erwachsene durch Gewalt in ihrer Partnerschaft reviktimisiert wurden, zeigen die höchste Rate aktiver Gewalt gegen ihre Kinder<sup>17</sup>.**

Auch wenn sich viele von Gewalt betroffene Mütter bemühen, die Belastungseffekte für ihre Kinder durch ein besonders feinfühliges und unterstützendes Verhalten auszugleichen, so können sie dies in aller Regel nicht auf Dauer leisten.<sup>18</sup>

## 1.6 Trennung als besonderes Risiko

Im Zuge der Trennung und Scheidung kann bereits in der Partnerschaft bestehende Gewalt noch weiter eskalieren oder erstmals Gewalt durch einen Partner verübt werden.

Manche Frauen benötigen mehrere Trennungsphasen, um sich aus einer Gewaltbeziehung zu lösen. Dies ist zum einen auf die beschriebenen Ambivalenzen zurückzuführen, zum anderen auf eine starke Angst vor den Drohungen ihrer Partner.

Regelmäßig wird in den Medien über **Tötungsdelikte an Frauen und Kindern** berichtet, teilweise verbunden mit einem Suizid des Gewalttäters – oft titulierte als „Familientragödie“ oder „Ehe-Drama“. In aller Regel werden als Hintergründe Eifersucht, Trennung und Sorgerechtsstreitigkeiten benannt. **In keiner anderen Lebensphase sind Frauen so gefährdet wie in der Trennungsphase, vor allem wenn der Wunsch nach Trennung von der Frau ausgeht.** Während der Trennung und danach befinden sich viel der gewaltausübenden Männer in einer existentiellen Krise. Sie haben mit der Trennung der Partnerin die aufgebaute Existenz verloren, was einem „Lebensbankrott“ nahe kommt. In dieser Ausnahmesituation handeln viele Männer nicht rational. Stattdessen bestehe die Annahme: „Wenn ich diese Leben beende, beende ich auch die Ursache der Krise.“<sup>19</sup>

17 Vgl.: Brückner, Margit: Wenn misshandelte Frauen ihre Kinder misshandeln, in: Handbuch Kinder und häusliche Gewalt, a.a.O., S. 260

18 Vgl.: Kindler, Heinz Dr.: Partnergewalt und Beeinträchtigungen kindlicher Entwicklung: Ein aktualisierter Forschungsüberblick, in: Handbuch Kinder und häusliche Gewalt, Wiesbaden 2013, S. 43f

19 Max Lindner, Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) Täterarbeit in einem Interview mit dem mdr am 10.06.2020

2019 wurden 115.000 Frauen polizeilich bekannte Opfer von Partnerschaftsgewalt. 117 Frauen wurden von ihrem (Ex-)Partner getötet, weitere 192 Frauen überlebten Mordversuche.<sup>20</sup>

Immer wieder kommt es auch zu Tötungen von Kindern, z.B. im Rahmen eines sogenannten erweiterten Suizids.

### **Beispiele aus Hamburg:**

*Ein Vater stürzte zuerst seine Tochter aus einem Fenster und anschließend sich selbst. Beide starben. Am folgenden Tag sollte eine Gerichtsverhandlung stattfinden, da seine von ihm getrennt lebende Frau ihn wegen der fortgesetzten Gewalt und Bedrohung angezeigt hatte.*

*In einem anderen Fall tötete ein Vater seine 1-jährige Tochter und seine Ex-Partnerin, nachdem sein Antrag auf Übertragung der elterlichen Sorge am Vortag abgelehnt worden war.*

*In einem weiteren Fall verschaffte sich ein Mann Zutritt zu der Wohnung seiner getrennt lebenden Frau und den beiden gemeinsamen Kindern. Nachdem deutlich geworden war, dass es keine gemeinsame Zukunft für das Paar geben würde, verletzte er seine Ex-Partnerin mit einem Messer, übergoss Mutter und Kinder mit Benzin und zündete sie an. Das Mädchen konnte sich retten, ihr Bruder und die Mutter überlebten schwer verletzt – ebenso der Täter.*

In vielen Fällen sind die Gewalthandlungen mit der Trennung nicht beendet, sondern setzen sich in Form von systematischen Nachstellungen, Bedrohungen und weiterer Gewaltanwendung fort. In Trennungssituationen spitzt sich die Gewalt häufig zu und eskaliert.

Oft sind Trennungen ein Auslöser für „**Ex-Partner-Stalking**“. Dies geschieht, wenn die Trennung von dem Partner nicht akzeptiert werden kann und er alles (!) einsetzt, um die Kontrolle über seine (Ex-)Partnerin zurückzugewinnen. Dabei besteht ein signifikanter Zusammenhang zwischen Gewalt in der Paarbeziehung und Stalking. 81% der Frauen, die von Stalking durch einen ehemaligen oder aktuellen Partner betroffen waren, haben angegeben, von diesem auch körperliche Gewalt innerhalb der vorangegangenen Paarbeziehung erfahren zu haben. 31% der Frauen sind sexueller Gewalt in der Beziehung ausgesetzt gewesen.<sup>21</sup> Motive für das Stalking sind der Wunsch nach Wiederaufnahme der Beziehung, Eifersucht und Kontrolle über die Ex-Partnerin.<sup>22</sup>

Die Methoden des Stalkings sind sehr unterschiedlich: Die Kombination von Telefonanrufen, WhatsApp-Nachrichten, SMS, Mails, Briefen, Bedrohung und Verfolgung wird von Fachleuten als „Basismuster“ des Stalking beschrieben.<sup>23</sup> Dazu kann kommen, dass der verlassene Mann seiner (Ex-)Frau und den Kindern auflauert, in die Wohnung einbricht oder den neuen Lebenspartner bedroht. Eine vorhergehende Beziehung zwischen Opfer und Stalker erhöht das Risiko der Anwendung von physischer Gewalt. Dieser Zusammenhang zeigt sich bei einer Ex-Partnerschaft mit vorheriger Beziehungsgewalt besonders stark. Zudem gibt es das Risiko, dass das Ausmaß der Gewalt noch ansteigt.

**„Generell gilt „Ex-Partner-Stalking“ als am problematischsten und besitzt das höchste Eskalationspotential.“<sup>24</sup>**

---

20 Vgl.: Kriminalstatistische Auswertung zur Partnerschaftsgewalt des Bundeskriminalamtes 2020 [www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/frauen-vor-gewalt-schuetzen/haeusliche-gewalt](http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/frauen-vor-gewalt-schuetzen/haeusliche-gewalt)

21 Vgl.: Stadler, Lena: Ex-Partner-Stalking im Kontext familienrechtlicher Auseinandersetzungen, 2009, S. 39

22 Vgl. ebenda, S. 28

23 Vgl. ebenda, S. 20

24 Vgl. ebenda, S. 40

Dies sollte bei einer Gefährdungseinschätzung im Kontext von Trennung und Scheidung und für die Entscheidungen zum Sorge- und Umgangsrecht berücksichtigt werden. In diesen Fällen ist es wichtig zu prüfen, ob und in welcher Form Kinder in die Nachstellungen einbezogen werden. Es kann vorkommen, dass Kinder als „Stalking-Instrument“ missbraucht und über die Mutter ausgefragt oder als Überbringer von Nachrichten/Drohungen benutzt werden.

## 2. Auswirkungen auf betroffene Kinder

Häusliche Gewalt betrifft immer auch die Kinder, die die Gewalt direkt und/oder indirekt miterleben. Mehr als die Hälfte der von häuslicher Gewalt betroffenen Frauen lebt mit Kindern zusammen. In aller Regel erleben die Kinder die Gewalt bewusst mit. Ihre Ängste, Nöte und damit verbundenen Probleme werden in den eskalierten Situationen weder von dem gewaltausübenden (Stief-)Vater noch der bedrohten Mutter bemerkt und bleiben häufig im Hintergrund.

Die Mütter<sup>25</sup> wurden dazu befragt und gaben an, die Kinder

... haben die Situation angehört	57%
... haben die Situation gesehen	50%
... gerieten in die Auseinandersetzung mit hinein	21%
... haben versucht, mich zu verteidigen oder zu schützen	25%
... haben versucht, meinen Partner zu verteidigen	2%
... wurden selber körperlich angegriffen	10%
... haben nichts mitbekommen	23%
... weiß ich nicht	11%

Ein hoher Anteil der Mütter konnte somit nicht sagen, in welcher Form ihre Kinder die Gewalthandlungen miterlebt haben. Bei dieser Befragung ist zu berücksichtigen, dass es einigen Müttern erst nach einer Trennung möglich ist, das Ausmaß dessen zu erkennen, was die Kinder wirklich miterlebt haben:

Die betroffenen Kinder **spüren** den Zorn des (Stief-)Vaters, nehmen die aggressive Anspannung wahr, sie **sehen** (sind Zeugen), wie die Mutter geschlagen oder vergewaltigt wird; sie **hören** wie der Vater schreit, die Mutter weint und sie **hören** die Schläge; sie **denken** der Vater töte die Mutter, sie müssten die Mutter und ggf. die Geschwister schützen und sie **fühlen** sich allein, ohnmächtig und verzweifelt<sup>26</sup>.

**Das Miterleben der Gewalt zwischen den Eltern ist für Kinder sehr bedrohlich und löst massive, existenzielle Ängste aus.**<sup>27</sup>

Gleichzeitig bleiben die Kinder mit diesen Ängsten allein. In der Familie ist es ein Tabu, über die Gewalt zu sprechen, was dazu führt, dass das Erlebte nicht verarbeitet werden kann. Am häufigsten sprechen Kinder mit ihren Geschwistern über die häusliche Situation. Die Hemmschwelle mit Außenstehenden darüber zu reden ist sehr groß. Kinder lernen spätestens mit dem Schulbeginn, was als „privat“ gilt und nicht nach außen dringen darf. Sie haben Angst, die Familie könnte in Verruf geraten, das Anvertraute weiter getragen werden und viele befürchten, dass ihnen nicht geglaubt wird<sup>28</sup>.

25 Vgl.: Schröttle et al., 2004

26 Vgl. Kavemann, Barbara; Leopold, Beate; Schirmacher, Gesa; Hagemann-White, Carol (2001): Modelle der Kooperation gegen häusliche Gewalt. Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung des Berliner Interventionsprojektes gegen häusliche Gewalt (BIG). BMFSFJ (Hrsg.) Schriftenreihe des BMFSFJ Band 193. Stuttgart

27 Vgl: Dlugosch, Sandra: Mittendrin oder nur dabei? Miterleben häuslicher Gewalt in der Kindheit und seine Folgen für die Identitätsentwicklung, VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2010, S. 14

28 Vgl.: Seith Corinna: „Weil sie dann vielleicht etwas Falsches tun“ – Zur Rolle von Schule und Verwandten für von häuslicher Gewalt betroffene Kinder aus Sicht von 9 – 17-Jährigen, in: Handbuch Kinder und häusliche Gewalt, a.a.O.

In allen Entwicklungsphasen sind Kinder durch die Auswirkungen von häuslicher Gewalt beeinträchtigt:

- Kinder werden durch Vergewaltigungen gezeugt
- Kinder werden noch als Ungeborene von der Gewalt gegen die Mutter geschädigt
- Kinder erleben die Gewalt zwischen den Eltern mit
- Kinder haben ein höheres Risiko selbst Opfer von direkter körperlicher und/oder sexueller Gewalt zu werden.

Das Miterleben von häuslicher Gewalt beeinträchtigt die psychische Entwicklung von Kindern. Bereits ungeborene Kinder erfahren Schädigungen im Mutterleib, wenn schwangere Frauen Gewalt erfahren und sie somit einem starken Stresserleben ausgesetzt sind. Es kann zu Fehl- und Frühgeburten und zu Komplikationen bei der Geburt kommen. Darüber hinaus können Veränderungen in der genetischen Veranlagung des Kindes ausgelöst und es im weiteren Leben anfälliger für Stress und psychische Erkrankungen werden<sup>29</sup>.

Von Partnergewalt betroffene Kinder weisen häufiger Regulationsprobleme auf, z.B. Fütterungsstörungen und häufiges Schreien. Ältere Kinder klagen überproportional häufig über psychosomatische Beschwerden, z.B. Kopf- oder Bauchschmerzen.<sup>30</sup> Es ist davon auszugehen, dass die Kinder in ihrer Lernfähigkeit eingeschränkt sind und ihre Konzentrationsfähigkeit sowie ihre Gedächtnisleistungen beeinträchtigt sind und sie somit ihr volles Entwicklungspotential nicht ausschöpfen können.

Neben der Beeinträchtigung der kognitiven Entwicklung zeigen einige Studien auch einen klaren Zusammenhang zur sozialen Entwicklung der Kinder. Im Sozialverhalten der Kinder und Jugendlichen zeigen sich insbesondere ein aggressiver Verhaltensstil, Probleme einer angemessenen Konfliktbewältigung sowie Schwierigkeiten im Aufbau von Freundschaften in der Peergroup. Viele Kinder zeigen deutliche Defizite bezüglich der Fähigkeit zur Empathie und zum Perspektivenwechsel, mit negativen Folgen für alle zwischenmenschlichen Beziehungen. Danach erhöhen kindliche Gewalterfahrungen später vor allem bei Jungen das Risiko, anderen gegenüber gewalttätig und in der Jugend delinquent zu werden.<sup>31</sup>

Kinder beschreiben Gefühle und Erfahrungen von Angst und Ohnmacht durch das Miterleben der häuslichen Gewalt. Sie versuchen, sich innerlich vom Geschehen zu distanzieren, sich selbst abzulenken oder selbst zu beruhigen. Manche Kinder versuchen den Streit zu schlichten und schützend einzugreifen.

Die Entwicklungsbeeinträchtigungen sind vielfältig. Folgen können z.B. eine posttraumatische Belastungsstörung, depressive und psychosomatische Symptome sowie eine erhöhte Aggressivität, eine Ängstlichkeit und ein niedriges Selbstwertgefühl sein.

---

29 Universität Konstanz, Pressemitteilung Nr. 82/2011

30 Vgl. Kindler, Heinz Dr.: a.a.O., S.35

31 Vgl.: Dlugosch, Sandra: a.a.O., S. 59 f.

## 2.1 Risiken für die Entwicklung

Im Weiteren werden die Belastungsfaktoren von Kindern, die Zeugen von häuslicher Gewalt wurden, aufgeführt:<sup>32</sup>

- Gewalt wird von Kindern und Jugendlichen als normal erlebt
- die Kinder und Jugendlichen fühlen sich verpflichtet, Geheimnisse zu wahren
- die Kinder und Jugendlichen wachsen in sozialer Isolation auf
- die Kinder und Jugendlichen sind häufig Auslöser für Streit zwischen den Eltern
- sie geraten in Loyalitätskonflikte
- die Kinder und Jugendlichen übernehmen Erwachsenenrollen (Parentifizierung)
- in gewaltbelasteten Familien ist die Erziehungskompetenz der Eltern häufig eingeschränkt
- die Kinder und Jugendlichen erleben die polizeiliche Sanktionierung des Vaters mit
- Gewaltausbrüche geschehen oft unter Einfluss von Alkohol und anderen Drogen. Dadurch ist die Unberechenbarkeit für die Kinder nochmal größer
- es kommt häufig zu zusätzlichen Belastungen durch die Trennung der Eltern.

Kinder, die Gewalt zwischen ihren Bezugspersonen miterleben müssen, haben:

- weniger Fähigkeiten zur konstruktiven Konfliktbewältigung
- **eine höhere Bereitschaft zum geschlechtsspezifischen Erdulden bzw. zum Einsatz von Gewalt und damit ein Risiko später ebenfalls eine von Gewalt geprägte Paarbeziehung zu führen**
- ein erhöhtes Risiko, Opfer von Mobbing zu werden<sup>33</sup>.

Viele der betroffenen Kinder erfahren in ihren Familien weitere Belastungen, z.B. die Suchterkrankung mindestens eines Elternteils und/oder eigene körperliche Misshandlung.

In einer Untersuchung an Kindern in Frauenhäusern war das Ergebnis, dass **30 bis 60% der Kinder vom Vater oder dem Partner der Mutter auch selbst körperlich misshandelt worden waren**<sup>34</sup>.

**Andere Studien belegen, dass 27% der Kinder von ihren Müttern misshandelt wurden.**<sup>35</sup>

## 2.2. Auswirkungen von häuslicher Gewalt auf die Qualität der Bindung

Eine sichere Bindung ist der wichtigste Schutzfaktor für eine positive kindliche Entwicklung. Kinder, die eine sichere Bindung erfahren haben, reagieren mit einer größeren psychischen Widerstandskraft (Resilienz) auf emotionale Belastungen. Eine unsichere Bindungsentwicklung wird allgemein als ein Risikofaktor in der kindlichen Entwicklung gesehen. Kinder sind angewiesen auf den Kontakt zu ihren Eltern als zentrale Bindungspersonen, wenn sie sich bedroht fühlen und Angst haben.

Kinder, die betroffen sind von Gewalt zwischen ihren Eltern, erleben ihre Mutter, die als primäre Bindungsperson Sicherheit und Schutz geben sollte, als Opfer von Gewalt – **nicht sicher**. Den Vater erleben sie als Gewalttäter – bedrohlich und aggressiv – **nicht sicher**. Das bedeutet, dass der notwendige Schutz vor Gefahren in belastenden Situationen den Kindern von ihren Eltern nicht vermittelt wird – im Gegenteil, die Kinder sind auf sich selbst gestellt und damit überfordert.

32 Vgl.: Evers, Insa: Das Modellprojekt „Kinder- und Jugendberatung in Fällen häuslicher Gewalt“ der Interventionsstelle Rostock und Schwerin – Ergebnisse und Schlussfolgerungen der Evaluation, in: Handbuch Kinder und häusliche Gewalt, a.a.O., S. 133ff

33 Vgl.: Kindler, Heinz: a.a.O., S. 27ff

34 Ebd.

35 Kindler, Heinz: Risikofaktor Partnerschaftsgewalt in: Tagungsdokumentation Frühe Hilfen bei Häuslicher Gewalt, NZFH, Oktober 2009, S. 42

Dazu kommt, dass Kinder, die häufige Gewaltausübungen des Vaters gegenüber ihrer Mutter miterlebt haben, sowohl eine **pathologische Bindung** an die Mutter (Opfer) als auch an den Vater (Täter) entwickeln. Das Aufwachsen mit dem Erleben von häuslicher Gewalt führt häufig zu einer Parentifizierung. Das Kind versucht die Gewalt zu verhindern und die Mutter zu schützen. In der Vater-Kind-Beziehung (Täter) kann – als Schutzfunktion oder Überlebensstrategie – eine Identifikation mit den (machtvollen) Täteranteilen erfolgen.<sup>36</sup>

Kinder sind existentiell darauf angewiesen, Bindungen zu ihren Bezugspersonen aufrecht zu erhalten. In diesem Sinne kann es vorkommen, dass sie positive Erfahrungen des Versorgt- und Geschütztseins in den Vordergrund stellen und negative, angstbesetzte Erfahrungen abspalten.

**Das Erleben von häuslicher Gewalt hat immer Folgen für die Beziehung der Kinder zu ihren Eltern, sowohl zum gewalttätigen Vater als auch zur gewalterleidenden Mutter und muss angemessen bei der Gefährdungseinschätzung und Hilfeplanung berücksichtigt werden.**

### 2.3. Traumatisierung als Folge des Miterlebens häuslicher Gewalt

Die Kinder sind stark betroffen und häufig auch traumatisiert durch die miterlebte Gewalt gegen die Mutter, vor allem im Moment der Eskalation. Durch die meist enge Beziehung zur Mutter ist es, als ob die Kinder die Gewalt selbst erleben – sie identifizieren sich damit.

*„Die Schläge, die meine Mama bekam, spürte ich in meinem Bauch (Zitat einer 12-Jährigen).“<sup>37</sup>*

„Im Moment der akuten Traumatisierung kommt es zum Erleben äußerster Ohnmacht und Hilflosigkeit, zu einer Erfahrung totalen Ausgeliefertseins an eine Situation, aus der es kein Entrinnen geben kann. Angst und Panik erreichen ein Ausmaß, das schließlich zu einem zeitweiligen Zusammenbruch der psychischen Organisation führt, der ein Erleben psychischer Kontinuität, wie es für unsere Identitätserfahrung grundlegend ist, außer Kraft setzt.“<sup>38</sup>

**Je enger die Beziehung zum Täter, desto gravierender sind die Folgen.**

Bei häuslicher Gewalt übt eine enge Bezugsperson des Kindes die Gewalt aus. Bedroht ist in der Regel die zentrale Bezugsperson des Kindes, die Mutter. Die Gewalt findet in dem Bereich des Lebens statt, der Sicherheit und Schutz bieten soll – das Zuhause. Kinder sind Zeugen dieser Bedrohungssituationen, deren Ausgang ungewiss ist.

„Traumatische Erfahrungen zerstören die Bindungssicherheit und wirken sich besonders zerstörerisch auf die gesunde psychische Entwicklung aus, wenn das Trauma durch die Bindungsperson ausgeübt wird“.<sup>39</sup>

Kindern wie Erwachsenen stehen in diesen lebensbedrohlichen Ausnahmesituationen die archaischen Notfall-Reaktionen zur Verfügung: **Flucht – Kampf – Erstarrung – Unterwerfung.**

Je jünger ein Kind ist, desto weniger stehen die beiden ersten Möglichkeiten zur Verfügung. Es bleiben als Überlebensmechanismen die Erstarrung und die Unterwerfung (Totstell-Reflex). Das bedeutet ein Abschalten der Gefühle nach innen und fast aller Wahrnehmungen nach außen bzw. eine willenlose Unterwerfung bei gleichzeitiger Beschwichtigung des Angreifers.<sup>40</sup>

---

36 Vgl. Brisch, Karl-Heinz; in Korittko, Alexander: Kinder als Zeugen von häuslicher Gewalt, 2013

37 Strasser, Philomena: „In meinem Bauch zitterte alles“ – Traumatisierung von Kindern durch Gewalt gegen die Mutter, in: Handbuch Kinder und häusliche Gewalt, a.a.O., S.49

38 Rauwald, Marianne (Hrsg.): Vererbte Wunden, Beltz Verlag, 2013, S. 21

39 Brisch, Karl-Heinz: Bindungsstörungen und Trauma. Grundlagen für eine gesunde Bindungsentwicklung. In: Brisch, K.H.; Hellbrügge, T. (Hrsg.): Bindung und Trauma. Risiken und Schutzfaktoren für die Entwicklung von Kindern, 2. Auflage. Klett-Cotta, Stuttgart, 2006, S. 105 – 135.

40 Vgl. Korittko, Alexander: Kinder als Zeugen elterlicher Gewalt in : Weber, Alberstötter, Schilling (Hrsg.): Beratung von Hochkonflikt-Familien, 2013

Kinder leiden in der Folge der Traumatisierung unter diesen Hauptsymptomen: traumatisches Wiedererleben in Form von Flash-backs, Intrusionen und Alpträumen, ein konstant erhöhtes Erregungsniveau sowie Vermeidungsverhalten.<sup>41</sup>

In welcher Form Kinder und Jugendliche an den Folgen der häuslichen Gewalt leiden und wie sie dies zum Ausdruck bringen, hängt von verschiedenen Kriterien wie Alter des Kindes, Ausmaß und Häufigkeit der Gewalthandlungen, Ressourcen und Resilienzfaktoren ab.

## 2.4 Misshandlung und sexualisierte Gewalt gegen Kinder bei Partnerschaftsgewalt

Kinder, die häusliche Gewalt miterleben müssen, werden häufig auch selber Opfer von körperlicher Gewalt. Das bezieht sich ebenfalls auf unterschiedliche Formen von sexualisierter Gewalt, denen sie ausgesetzt sein können. So erleben sie die sexuelle Gewalt ihres (Stief-)Vaters ihrer Mutter gegenüber mit, z.B. in Form von sexualisierten Beschimpfungen, körperlichen Übergriffen und Vergewaltigungen.

Verschiedene Untersuchungen konnten belegen, dass es einen Zusammenhang gibt zwischen dem Auftreten von Partnerschaftsgewalt und sexueller Gewalt gegenüber Kindern<sup>42</sup>. Es gibt viele Parallelen in der Dynamik der Gewalt. Für beide Gewaltformen gilt:

**Je enger die Beziehung zwischen Opfer und Täter, desto länger der Zeitraum, in dem sich Gewalthandlungen wiederholen.**

Im Fokus der Täter steht in beiden Fällen ein „männliches Dominanz- und Machtstreben in sexuellen Beziehungen“<sup>43</sup>. Kinder werden häufig vom Täter in die Gewalt gegenüber der Partnerin und Mutter einbezogen. Sie werden aufgefordert, die Mutter ebenfalls zu erniedrigen und zu beschimpfen, teilweise auch sich an den körperlichen Misshandlungen zu beteiligen – und haben doch gleichzeitig Schuldgefühle ihr gegenüber. So wird ein Keil in die Mutter-Kind-Beziehung getrieben. Sie erleben ihre Mutter als ohnmächtig und schutzlos und somit nicht in der Lage, ihren Kindern Schutz und Sicherheit zu bieten. Täter, die im häuslichen Umfeld Gewalt ausüben, haben keine Impulshemmung ihren nächsten Angehörigen Gewalt anzutun. Es fehlt ihnen eindeutig der Respekt vor den persönlichen Grenzen der anderen und vor ihrer körperlichen Unversehrtheit. Familien, in denen häusliche und sexuelle Gewalt stattfindet, weisen in aller Regel eine entgrenzte Familienstruktur auf. Die Familien sind nach außen und innen isoliert, voller Schweigegebote, Tabus und geprägt von den Schuld- und Schamgefühlen, die sie daran hindern, aktiv über das Erlebte zu sprechen und Hilfsangebote aufzusuchen und wahrzunehmen.

**Sofern Gewalt in der Paarbeziehung der Eltern bekannt ist, muss bei der Gefährdungseinschätzung unbedingt berücksichtigt werden, dass auch die Kinder körperliche bzw. sexuelle Gewalt erfahren haben könnten.**

Es ist bekannt und klinisch belegt, dass kindliche Traumatisierungserfahrungen wie erlebte sexuelle Gewalt oder auch das Miterleben von Gewalt in der Beziehung der Eltern häufig an die nächste Generation weiter gegeben werden.<sup>44</sup>

---

41 Vgl. Dlugosch, Sandra: a.a.O., S. 61

42 Vgl.: Bell, Patricia: Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Partnergewalt, Verlag Barbara Budrich, 2016, S.19f

43 Zitat von David Finkelhor in Bell, Patricia, S. 22

44 Rauwald (Hrsg.): Vererbte Wunden, Beltz Verlag, 2013, S. 66ff

## 3. Handlungsmöglichkeiten und Interventionen des ASD bei häuslicher Gewalt

Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung und auf Schutz vor Gewalt in ihrer häuslichen Umgebung. Deshalb ist es das zentrale Ziel der Intervention des ASD darauf hinzuwirken, die Gewalt in der Familie zu beenden bzw. den Schutz der betroffenen Kinder herzustellen.

Die Gewalt zwischen den Eltern mitzerleben ist für Kinder unter Umständen genauso gefährdend wie das eigene Erleben von körperlicher, seelischer, oder sexueller Gewalt oder gravierender Vernachlässigung. Die Arbeit in diesen Fällen kann vielfältige Kooperationsbezüge auch außerhalb des Jugendamtes mit sich bringen, z.B. mit Fachkräften aus den Bereichen Polizei, Staatsanwaltschaft, Intervento, UKE-Kinderkompetenzzentrum, Kinderschutzorganisationen, verschiedene Beratungsstellen, Frauenhäuser sowie Bewährungshilfe.

### **Bearbeitung von Mitteilungen**

Der ASD erhält meist über Polizeimeldungen Kenntnis von häuslicher Gewalt in Familien. Sind die Familien dem ASD bereits bekannt, kommen die Informationen auch von den Betroffenen selbst oder von Fachkräften, die mit der Familie arbeiten.

Wenn Außenstehende Kenntnis von häuslicher Gewalt in Familien erhalten, ist davon auszugehen, dass die aktuelle Gewalthandlung die „Spitze des Eisbergs“ ist. Meist gab es davor bereits Bedrohungen und gewalttätige Übergriffe. Für die Arbeit im ASD bedeutet dies genau nach Ausmaß, Intensität und Häufigkeit von gewalttätigen Auseinandersetzungen zu fragen, die betroffenen Menschen ernst zu nehmen und dabei insbesondere mitbetroffene Kinder in den Blick zu nehmen und zu behalten.

**Eine Mitteilung zu häuslicher Gewalt ist immer ein gewichtiger Anhaltspunkt für eine Kindeswohlgefährdung.**

Je nach Inhalt der Mitteilung kann es sinnvoll sein, die aktuelle Gefährdungssituation mit dem /der Jugendbeauftragten der Polizei Hamburg (siehe Anhang, Anlage B) zu erörtern und ggf. eine Abfrage bei der Staatsanwaltschaft zu stellen. Nach dieser Recherchearbeit erfolgt im Zusammenwirken mit mehreren Fachkräften eine erste Einschätzung der Gefährdung im Rahmen einer Kollegialen Beratung.

### **Kollegiale Beratung**

Die Kollegiale Beratung ist in den unterschiedlichen Phasen im Fallverlauf sinnvoll – je nach Aktualität, Verlauf und Inhalt der Mitteilung ist es hilfreich, gemeinsam mit Kolleginnen und Kollegen in den fachlichen Austausch zu gehen. In diesem Rahmen erfolgen die **erste Gefährdungseinschätzung** und die Planung der nächsten Handlungsschritte des ASD wie z.B.:

- Welche Informationen liegen genau vor? Ist darüber hinaus bereits etwas über die Familie bekannt?
- Wie wird die Situation bewertet?
- Sollte ein sofortiger Hausbesuch (angemeldet /unangemeldet?) durchgeführt werden?
- War/ist die Polizei bereits tätig und sollte sie aktuell einbezogen werden?
- Einbezug des Sozialpsychiatrischen Dienstes (SpD) überprüfen?

- Ist ggfs. zum Schutz der Kinder in der akuten Situation eine Inobhutnahme notwendig?
- Getrennte Einladung der Elternteile zum Gespräch in die Dienststelle?
- Planung des Gesprächs mit dem Kind/den Kindern?

Nach der kollegialen Gefährdungseinschätzung und den erfolgten Interventionen des ASD sollte zu einem späteren Zeitpunkt eine weitere vorbereitete Kollegiale Beratung erfolgen, wenn die Einschätzung der Gefährdung für die betroffenen Kinder weiterhin unklar ist. Dabei ist es wichtig, unterschiedliche Sichtweisen einzunehmen.

Auch die Kinderschutzkoordinierenden oder andere Beteiligte außerhalb des ASD können in die KB eingeladen werden, vor allem wenn

- es einen fachlichen Dissens im Helfersystem gibt,
- die Gefährdungslage unklar ist oder sehr bedrohlich erscheint.

Es sollten auch prophylaktische Maßnahmen zum Schutz der Mitarbeitenden besprochen werden. Im Rahmen der KB werden geeignete Maßnahmen, die perspektivisch zu einer Beendigung der Gewalt führen könnten, gesammelt und bewertet und anschließend mit den Familien besprochen. Das kann die Vermittlung an geeignete Beratungsstellen, eine Hilfe zur Erziehung oder bei akuter Gefahr eine Inobhutnahme bzw. einen Antrag an das Familiengericht umfassen.

### **Kontakte mit der Familie**

Je nach Einschätzung der Situation findet die Kontaktaufnahme mit der Familie in der Dienststelle oder durch einen Hausbesuch statt. Ein Erstkontakt in der Dienststelle hat den Vorteil, dass angemessene, gestaltbare Gesprächsbedingungen hergestellt und ggfs. Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden können.

### **Gespräche mit den Familienmitgliedern getrennt führen**

Da die tatsächliche Dimension der Gewalt häufig zunächst unklar erscheint, verschwiegen oder bagatelisiert wird, ist es schwierig, den Sachverhalt hinsichtlich Schweregrad, Dauer und Häufigkeit aufzuklären. Hier sind getrennte Gespräche mit (Stief-)Vater, (Stief-)Mutter und den Kindern unerlässlich, auch wenn diese weiter zusammenleben sollten.

Im Beisein des gewalttätigen Mannes wird es der Frau und auch den Kindern nicht möglich sein, über das Ausmaß und die Häufigkeit der Gewalthandlungen zu sprechen. Die häusliche Gewalt zu thematisieren, vorsichtig nachzufragen, Worte zu finden für das oft Unaussprechliche ist eine hohe Anforderung an Fachkräfte im ASD. In diesem Kontext ist es auch wichtig, die betroffene Frau über die Möglichkeit von Anträgen nach dem Gewaltschutzgesetz zu beraten.

Gespräche im Jugendamt werden von den betroffenen Eltern in der Regel als bedrohlich erlebt und sind angstbesetzt. Die Befürchtung, zu allem anderen jetzt auch noch die Kinder zu verlieren, ist häufig sehr präsent und verleitet auch misshandelte Frauen dazu, die Gewalt in der Familie zu verharmlosen, zu relativieren oder gar zu leugnen.

Dies macht eine zielführende Intervention des ASD schwierig – vor allem wenn widersprüchliche Informationen und Aussagen vorliegen und keine objektivierbare Kindeswohlgefährdung vorliegt und auch kein Sorge- oder Umgangsrechtsverfahren anhängig ist.

Es ist sinnvoll sich für die Vorbereitung dieser Gespräche Zeit zu nehmen, die vorhandenen Informationen zu bündeln und die Gespräche zu zweit zu führen.

### **Hausbesuch**

Je nach geschilderter Situation ist ein Hausbesuch bei der Familie sinnvoll und notwendig, um sich persönlich einen Eindruck von den sichtbaren Folgen der Gewalt und dem Zustand der Wohnung/des Hauses zu verschaffen.<sup>45</sup> Davor ist zu klären, ob der Täter von der Polizei weggewiesen wurde, eine Gewaltschutzanordnung bereits existiert oder ob er sich weiter im Haushalt aufhält. Je nach Einschätzung kann es auch zum eigenen Schutz nötig sein, die Polizei hinzuzuziehen.

### **Gespräche in der Dienststelle**

Die Gespräche mit den einzelnen Familienmitgliedern sind häufig schwierig und geprägt von Verleugnungen und Ängsten. Wichtig ist es, die Gewalt in der Paarbeziehung zu thematisieren und dabei zu versuchen, sich ein Bild über das Ausmaß und die Intensität der Gewalt zu machen. Nur dann kann auch die Situation der beteiligten Kinder nachvollzogen werden. Wichtige Fragen dabei sind:

- Wo genau waren die Kinder als es zu den Gewalthandlungen kam?
- Was haben die Kinder gesehen, gehört?
- Wie haben sich die Kinder verhalten?

In Gesprächen mit Mutter und Vater müssen diese über die Folgen der miterlebten Gewalt für die Kinder informiert werden.

### **Gespräche mit den Kindern**

Kinder und Jugendliche werden in die Gefährdungseinschätzung und Hilfeplanung einbezogen. Gespräche mit ihnen ermöglichen einen Einblick in ihr Erleben, ihre Ängste, Wahrnehmungen, ihre Nöte und Wünsche. Dabei ist es hilfreich, altersangemessen verschiedene Materialien zur Verfügung zu haben, um mit den Kindern und Jugendlichen in Kontakt zu kommen (siehe dazu: Methodische Hinweise zur Gesprächsführung im Anhang)

### **Gemeinsames Elterngespräch**

Es kann notwendig sein, ein gemeinsames Gespräch mit beiden Elternteilen zu führen, z.B. wenn es darum geht, Umgangsregelungen abzustimmen. Es sollte im Vorwege gut abgewogen sein, wie die Gefahrensituation für die Frau eingeschätzt wird, welche Maßnahmen zu ihrem Schutz notwendig sind und ob diese ausreichen, um den Schutz für alle Beteiligten herzustellen. Wenn dies nicht der Fall ist, sollte ein gemeinsames Gespräch nicht durchgeführt werden. Dann ist keine Grundlage für Vereinbarungen vorhanden.

In Bedrohungssituationen ist sicherzustellen, dass sich die Eltern nicht allein auf dem Flur begegnen, die Adresse der Frau geschützt bleibt und Sorge dafür getragen wird, dass der Mann sie nicht verfolgen kann, z.B. indem sie das Gespräch früher verlässt als der Mann. Dieses Gespräch ist unbedingt von zwei Fachkräften gemeinsam zu führen, die sich gemeinsam vorbereiten und klare Gesprächsregelungen vorgeben. Ziel soll es sein, klare Absprachen und Vereinbarungen in Bezug auf die gemeinsamen Kinder zu treffen und nicht die Aufarbeitung und Reaktivierung gegenseitiger Verletzungen und Beschuldigungen. Dazu ist eine aktive, klare Moderation und Begrenzung nötig.

---

45 S. Leitfaden für Hausbesuche in akuten Krisen, 7. Überarbeitete Auflage, Hamburg 2017

### 3.1 Einschätzung der aktuellen Gefährdungslage

In Verläufen, die von immer neuen Gewaltvorfällen, kurzen Trennungsphasen und/oder aber von häufigen Drohungen und Nachstellungen geprägt sind, ist es notwendig, das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte immer wieder erneut einzuschätzen. Dies kann durch die Heranziehung geeigneter Diagnoseinstrumente, wie z.B. ein Genogramm oder den Bogen zur Erziehungsfähigkeit unterstützt werden, um erweiterte Einblicke in die familiären Dynamiken zu bekommen und somit das Fallverstehen zu befördern.

Um eine Einschätzung der Gefährdungslage vornehmen zu können, sollten Informationen zu diesen Themenfeldern gesammelt werden:

- Frühere polizeilich oder strafrechtlich bekannt gewordene häusliche Gewaltvorfälle gegenüber der aktuellen, einer früheren Partnerin oder Kindern
- Frühere Verurteilungen
- Anzahl und Alter der Kinder/des Kindes
- Leibliche Kinder des Opfers von einem früheren Partner
- Gewalt gegenüber einer schwangeren (Ex-)Partnerin
- Art und Intensität der aktuellen oder zuletzt ausgeübten Gewalthandlung (Wie wurde geschlagen, mit der offenen Hand oder der Faust, wurde die Frau gewürgt, gab es eine Vergewaltigung?)
- Besitz bzw. Zugang zu Waffen oder Kenntnis von Kampftechniken (gemeint sind sowohl legale als auch illegale Waffen)
- Entwicklung der Gewalt gegenüber der Partnerin (Zeigt sich eine Steigerung der Gewalt, missachtet der Täter Schutzanordnungen?)
- Freiheitsberaubung während des angezeigten Vorfalls (jeder Versuch, das weibliche Opfer physisch am Verlassen des Orts des Vorfalls zu hindern)
- Gewaltanwendung gegenüber Dritten (Gab es Gewaltanwendungen in anderen Kontexten?)
- Alkohol- und Drogenkonsum (Alkohol wirkt enthemmend, je nach Persönlichkeitsstruktur werden gewalttätige Impulse ausgelebt und Alkohol wird von einigen Tätern gezielt eingesetzt, um sich „Mut anzutrinken“ oder aber auch, um unzurechnungsfähig zu erscheinen und bei einer Anklage strafmildernde Umstände anzugeben.)
- Ausgeprägtes Besitzdenken (Gibt es extreme Eifersucht und ein kontrollierendes Verhalten in Trennungssituationen? „Wenn ich dich nicht haben kann, dann soll dich auch kein anderer haben.“)
- Todes- und auch Suiziddrohungen (Nicht selten werden diese vorher angekündigt.)
- Situative Risikofaktoren (wie u.a. eine Trennung, ein Auszug, eine „letzte Aussprache“, das Einreichen der Scheidung, die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen, die Beantragung des alleinigen Sorgerechts.)<sup>46</sup>

Je mehr von diesen Kriterien bekannt werden, desto akuter und insbesondere stärker muss die Gefahr grundsätzlich eingeschätzt werden – im Sinne einer massiven Verletzung und Bedrohungssituation bis hin zur Tötung.

Ergibt die Gefährdungseinschätzung konkrete Hinweise auf eine akute Kindeswohlgefährdung, sind grundsätzlich erste Schutzmaßnahmen – bis hin zur Inobhutnahme – vorzunehmen.<sup>47</sup>

<sup>46</sup> Vgl. Ontario Domestic Assault Risk Assessment (ODARA), dt. Übersetzung: Institut für Gewaltforschung und Prävention (IGF), Version 01-2011

<sup>47</sup> Lillig, in Kindler/Lillig/Blüml/Meysen/Werner: Handbuch Kindeswohlgefährdung DJJ, Kapitel 44, S. 44-2 [https://db.dji.de/asd/ASD\\_Inhalt.htm](https://db.dji.de/asd/ASD_Inhalt.htm)

Die Gefährdungseinschätzung sollte bei weiteren Gewaltvorfällen erneut mit allen Fallbeteiligten durchgeführt werden.

## 3.2 Schutzkonzept

Bei der Einschätzung der Sicherheit und Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Kinder und Jugendlichen sind diese altersangemessen zu beteiligen.

Im Rahmen dieser Gefährdungseinschätzung ist zu berücksichtigen, dass die Gefahr schwerer und schwerster Gewaltanwendung auch unmittelbar gegenüber dem Kind selbst bestehen kann. Einzubeziehen ist die Möglichkeit einer schweren Verletzung oder Tötung des Kindes, z.B. im Rahmen von Umgangskontakten, mit dem Ziel, sich an der Ex-Partnerin zu rächen. Bei entsprechenden Hinweisen sollte daher **eine gemeinsame Gefährdungseinschätzung mit der Polizei** erfolgen (siehe Kap. 4.1.). An dieser Gefährdungseinschätzung – auch mit weiteren Beteiligten – kann der ASD zusätzlich die Kinderschutzkoordinatorinnen und -koordinatoren beteiligen.

Insbesondere bei Säuglingen und Kleinkindern ist zudem bei einer massiven Schwächung oder Traumatisierung der Mutter zu hinterfragen, ob sie gegenwärtig eine umfängliche Versorgung zuverlässig gewährleisten kann.

### **Maßnahmen zum Schutz der Kinder können sein:**

- Die gewaltausübende Person befolgt die Wegweisung. Bei einem Verstoß ist die Polizei zu benachrichtigen
- Die Mutter begibt sich mit den Kindern in ein Frauenhaus oder an einen anderen sicheren Ort
- Aktive Vermittlung an spezialisierte Beratungsstellen
- Gemeinsame Erarbeitung von Notfallplänen
- Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob Besuchskontakte vorübergehend ausgesetzt werden oder begleitet stattfinden
- Ggfs. Näherungs- und Kontaktverbot auch in Bezug auf die Kinder erwirken.

Je nach Gefährdungslage ist zu prüfen, ob mit den Elternteilen eine tragfähige Vereinbarung zum Schutz der Kinder getroffen werden kann oder ob das Kind / die Kinder zu ihrem eigenen Schutz gem. § 42 SGB VIII in Obhut genommen werden müssen.

**Es ist wichtig, die Vereinbarungen immer wieder zu überprüfen. Manche Frauen schaffen es nicht, sich trotz massiver Gewaltvorfälle von ihrem Partner zu trennen und setzen sich – und damit auch ihre Kinder – der Gefahr erneut aus.**

## 3.3 Hilfe und Unterstützung bei häuslicher Gewalt

Familien, in denen häusliche Gewalt vorkommt, benötigen Hilfe und Unterstützung bei der Entwicklung eines zukünftig gewaltfreien Lebens. In der Hilfeplanung ist zu klären, worin genau der Unterstützungsbedarf der einzelnen Familienmitglieder liegt und wie die Hilfe am besten koordiniert werden kann. Dies ist besonders zu beachten, wenn keine Hilfe zur Erziehung eingerichtet wird, sondern eine Vermittlung

an spezialisierte Beratungsstellen und/oder sozialräumliche Angebote erfolgt. In diesen Fällen sollten zu Beginn Absprachen zur Kooperation und zum fachlichen Austausch mit den Fachkräften und Familienmitgliedern (Schweigepflichtsentbindungen) getroffen werden.

### ... Hilfen für die gesamte Familie

#### Aufsuchende Familientherapie (AFT)

Als eine Art der Hilfen zur Erziehung, die alle Familienmitglieder einbezieht und in unterschiedlichen Settings wirksam werden kann, ist die **aufsuchende Familientherapie (AFT)** hervorzuheben. Sie kann allerdings nur wirksam werden, wenn alle Beteiligten sich auf einen Veränderungsprozess einlassen können.

#### Einzelberatungen

Eine andere Möglichkeit ist es, nach Rücksprache mit geeigneten Beratungsstellen, wie z.B. den **Hamburger Kinderschutzzentren oder Erziehungsberatungsstellen**, jedem Familienmitglied eine eigene Ansprechperson zu vermitteln. Auch hier ist die Voraussetzung, dass alle erwachsenen Familienmitglieder bereit sind, Verantwortung zu übernehmen und sich auf einen Beratungsprozess einzulassen.

### ... für Frauen

#### Frauenhäuser

Frauen können mit ihren Kindern rund um die Uhr (24/7) Schutz in einem Frauenhaus finden. Bei besonderer Bedrohungslage können sie in ein weiter entferntes Frauenhaus vermittelt werden. Mitarbeiterinnen im Frauenhaus unterstützen die Frauen bei allen anfallenden Angelegenheiten. Es gibt drei Hamburger Frauenhäuser, die auch Jungen über 14 Jahre gemeinsam mit ihren Müttern aufnehmen.

Im Frauenhaus gibt es Mitarbeiterinnen, die spezielle Ansprechpartnerinnen für Kinder und Jugendliche sind. Sie bieten den Kindern Aktivitäten und Gespräche an.

#### Beratung

Frauen, die Gewalt in ihrer Paarbeziehung erfahren haben, können sich an verschiedene Beratungsstellen in Hamburg wenden. Durch die Kooperation mit der Polizei ist **Intervento** die einzige proaktive Interventionsstelle in Hamburg, die mit Einverständnis der betroffenen Frau Kontakt zu ihr aufnimmt und neben einer ersten Krisenintervention **bei Anträgen nach dem Gewaltschutzgesetz unterstützt und in das Hilfesystem weiter vermittelt.**

Beratungsstellen, die eine längerfristige Beratung anbieten, sind die Opferhilfe, die „biff´s“ (Beratung und Information für Frauen) sowie Lâle und I.bera als interkulturelle Beratungsstellen bei häuslicher Gewalt.

#### Trauma-Ambulanzen für Erwachsene

im UKE und in der Asklepios Klinik Nord – Ochsenzoll.

#### Frühe Hilfen – präventiver Kinderschutz

Da häusliche Gewalt häufig mit Schwangerschaft und Geburt beginnt, können Schwangerenberatungsstellen, (Familien-)Hebammen und Angebote der Frühen Hilfen wichtige Anlaufstellen für betroffene Frauen sein. Insbesondere wenn es Belastungen in der Mutter-Kind-Beziehung durch erlebte Gewalt gibt, z.B. weil das Kind aus einer Vergewaltigung hervorgegangen ist und/oder es eine starke äußerliche Ähnlichkeit mit dem Peiniger hat, kann ein bindungsförderndes, videogestütztes Angebot wie entwicklungspsychologische Beratung, STEEP, Marte Meo etc. neben einer therapeutischen Unterstützung hilfreich sein.

#### Therapie

Für die Stabilisierung, Verarbeitung des Erlebten und Entwicklung von Zukunftsstrategien – ambulant oder stationär.

#### **... für Kinder und Jugendliche**

Kinder und Jugendliche, die Gewalt miterleben mussten, benötigen weitergehende Hilfen zur Bewältigung ihrer belastenden Erlebnisse. Neben therapeutischen Hilfen sind auch niedrigschwellige Einzel- und Gruppenangebote für Kinder und Jugendliche, die von Gewalt betroffen sind, wichtig.

- Intervento bietet Beratungen für Kinder an
- Trauma-Ambulanz für Kinder und Jugendliche im UKE
- Spezialisierte Gruppenangebote im Sozialraum oder auch den Selbstwert stärkende Gruppen
- Erziehungsbeistand (§30 SGB VIII), wenn eine längerfristige Begleitung und Unterstützung des älteren Kindes/Jugendlichen angezeigt ist
- Spiel-Therapie

#### **... für gewaltausübende Männer**

##### Übernachtungsmöglichkeiten

Den gewaltausübenden Männern wird z.B. bei einer Wegweisung durch die Polizei ein Hinweiszettel ausgehändigt, auf welchem auch Übernachtungsmöglichkeiten benannt werden. Vielfach finden die weggewiesenen Männer private Übernachtungsmöglichkeiten im familiären Umfeld.

##### Beratung und Verantwortungstraining

Das Hamburger Gewaltschutzzentrum (HGZ) bietet Beratung und ein Verantwortungstraining für gewaltfreie Beziehungen als Täterprogramm an. Dabei kooperieren die Fachkräfte mit allen Institutionen und Personen, die im Kontext von Beziehungsgewalt arbeiten.

#### Therapie

Aufarbeitung eigener Gewalterfahrungen, Reflexion der eigenen Gewalttätigkeit, Auseinandersetzung mit den Auswirkungen auf die Kinder, Verantwortungsübernahme und Entwicklung von gewaltfreiem Konfliktverhalten.

### 3.4 Anrufung der Familiengerichte<sup>48</sup>

Scheitern die angebotenen Hilfen aufgrund von fehlender Mitwirkungsbereitschaft der Beteiligten und dauert die Gewalt weiter an, hat der ASD gem. § 8a SGB VIII das Familiengericht anzurufen, wenn er das Tätigwerden des Gerichts für erforderlich hält. In Bezug auf Gewalt in Paarbeziehungen kann dies der Fall sein, wenn die Eltern in der Gewaltbeziehung verbleiben, obwohl es immer wieder zu massiven Gewalthandlungen und Bedrohungssituationen und damit zu einer andauernden Kindeswohlgefährdung kommt.

Probleme bei der Gestaltung der Umgangsregelungen können ebenfalls Anlass dafür geben, das Familiengericht anzurufen, z.B. wenn es bei der Übergabe der Kinder zu Bedrohungen und/oder Gewalthandlungen kommt, die Kinder gegen die Mutter beeinflusst oder über sie ausgefragt werden.

Der ASD kann eine **getrennte Anhörung** beider Elternteile im familiengerichtlichen Verfahren anregen. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn es zu massiver Gewalt und/oder schwerwiegenden Drohungen gekommen ist und davon ausgegangen werden kann, dass sich die Frau in Gegenwart des Mannes/Täters nicht zu der Gewalt äußern kann.

Das Familiengericht hat gem. § 26 FamFG eine eigene Amtsermittlungspflicht und kann z.B. ein Sachverständigengutachten zur Erziehungsfähigkeit oder zum Umgang in Auftrag geben.

In Fällen häuslicher Gewalt kann das Familiengericht auf Grundlage des § 1666 BGB z.B. beschließen:

- Den Personensorgeberechtigten die Auflage zu erteilen, eine Hilfe zur Erziehung in Anspruch zu nehmen
- Ein Sachverständigengutachten in Auftrag zu geben
- Kontakt- und Näherungsverbote auszusprechen
- Das bestehende Umgangsrecht vorübergehend aussetzen
- Einen begleiteten Umgang einzurichten
- Eine Umgangspflegschaft einzurichten
- Eine Verfahrensbeistandschaft einzurichten
- Eine diagnostische oder therapeutische Maßnahme für die Kinder (z.B. Timmendorfer Kinderschutzdiagnostik (TiKiDi))
- Die Teilnahme an einem Verantwortungstraining für gewaltfreie Beziehungen beim Hamburger Gewaltschutzzentrum anzuordnen.

### 3.5 Regelung des Sorge- und Umgangsrechts

Gewalt in der Paarbeziehung führt häufig zu Trennungen, d.h. jedoch nicht, dass die Gewalt damit endet. Das Gegenteil ist oft der Fall. Eskalierend wirken Auseinandersetzungen um das Sorge- und das Umgangsrecht und tragen so zur Weiterführung des Paarkonfliktes auf einer zusätzlichen Ebene bei.

Seit 1998 hat sich der Gesetzgeber mit der Kindschaftsrechtsreform zum Wohle des Kindes dazu entschlossen, dass es bei Trennung und Scheidung eines Ehepaares bezüglich der gemeinsamen Kinder grundsätzlich beim gemeinsamen Sorgerecht verbleibt. Diesem Ansatz liegt die Annahme zugrunde, dass Eltern auch nach der Trennung in der Lage sind, gemeinsam und kooperativ die Elternschaft aus-

---

<sup>48</sup> Siehe dazu auch: Meysen, Thomas, SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies (Hrsg.): Kindschaftssachen und häusliche Gewalt, August 2021, [www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen](http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen)

zuüben. Von dieser Praxis wird nur abgewichen, wenn das Kindeswohl ernsthaft gefährdet ist. Typische Konstellationen sind: Elternteile mit schweren psychischen Erkrankungen, Persönlichkeitsstörungen, Suchterkrankungen, Vernachlässigung, sexueller Gewalt, Kindesmisshandlung und/oder bei vorausgegangener häuslicher Gewalt.<sup>49</sup>

In den Fällen von häuslicher Gewalt kann die gemeinsame elterliche Sorge zu einem hohen Risikofaktor werden. In der Trennungsphase sind Schutz und Sicherheit für Frauen und Kinder von besonderer Bedeutung.

**Es kann zu Übergriffen, z.B. bei der Übergabe von Kindern im Rahmen von Umgangskontakten, zu Einschüchterungen, Bedrohungen und Gewalt kommen.**

Aus diesem Grund sollte mit allen Beteiligten getrennt gesprochen werden, um die Situation zu klären und tragfähige Perspektiven für die betroffenen Kinder zu entwickeln.

**Zu klären ist:**

**Bezogen auf das Kind:**

- Was genau hat das Kind an Gewalt und Bedrohung miterlebt?
- Was hat das Kind in diesen Situationen gefühlt/getan/wahrgenommen?
- Wie häufig waren diese Erlebnisse?
- Welche Wünsche hat das Kind?

**Bezogen auf die Mutter:**

- Kann sich die Mutter von ihrem Partner lösen?
- Gibt es weitere Bedrohungen des Mannes der Mutter oder dem Kind gegenüber?
- Fühlt sie sich sicher?

**Bezogen auf den gewaltausübenden Partner/Vater:**

- Konnte der Vater die Trennung akzeptieren?
- Bereut er die Gewaltausübung? Wirkt die Reue authentisch oder vordergründig?
- Entwickelt der Mann ein Unrechtsbewusstsein über seine Gewaltbereitschaft und seine Gewalt-handlungen? Woran könnten seine Ex-Partnerin und sein Kind das merken?
- Konnte der Vater die Gewaltausübung einräumen und ist er in der Lage seinen Anteil zu beschreiben und die Verantwortung dafür auch dem Kind gegenüber zu übernehmen?
- Unterlässt der Vater diffamierende Äußerungen über die Mutter gegenüber dem Kind und sorgt damit dafür, dass sich Loyalitätskonflikte des Kindes nicht weiter verstärken?<sup>50</sup>

Gewaltausübende Männer reflektieren ihr Verhalten oft nicht, sondern entwickeln eher Strategien und Erklärungen für sich selbst und ihr Umfeld, um ihre Gewalthandlungen zu bagatellisieren, zu legitimieren oder sogar die „Schuld“ bei der Partnerin zu suchen. So kommt es häufig dazu, dass sie alle ihre Energien darauf verwenden, wieder Kontakt zu ihren Frauen bzw. über den Kontakt zu ihren Kindern wieder Zugriff auf die Frau zu bekommen.

Viele Frauen wiederum berichten aus Gründen der Angst, Scham, Einschüchterung oder Bedrohung vor Gericht häufig nicht über das volle Ausmaß der Gewalt.<sup>51</sup> Frauen erzählen den ASD Fachkräften und dem

---

49 Vgl. Fegert, Jörg: Die Frage des Kindeswohls und der Ausgestaltung des Umgangsrechtes, in: Handbuch Kinder und Häusliche Gewalt, S.195

50 Vgl. auch Schirrmacher zitiert in Korittko, Alexander: Kinder als Zeugen häuslicher Gewalt

51 Vgl. Korittko, Alexander.: Kinder als Zeugen häuslicher Gewalt in : Weber/Alberstötter/Schilling (Hrsg.) Beratung von Hochkonflikt-Familien, Beltz/ Juventa 2013

Familiengericht häufig nicht von den erfahrenen Gewalttaten und ihren daraus resultierenden Bedenken bezüglich der herkömmlichen Umgangsregelungen, da sie befürchten, dass es im Gerichtsverfahren gegen sie verwendet werden könnte<sup>52</sup>.

Aus diesem Grund ist es umso wichtiger, dass die Fachkräfte des ASD sich in den Beratungsgesprächen mit den einzelnen Familienmitgliedern ein umfängliches Bild von der Gewaltgeschichte der Paarbeziehung und den Auswirkungen auf die beteiligten Kinder machen konnten.

Diese Einschätzung braucht Zeit. Dem gegenüber steht das Vorrang- und Beschleunigungsgebot (§ 155 FamFG), das das Ziel verfolgt, in Fragen des Aufenthaltes, Umgangsrechts und der Herausgabe eines Kindes spätestens einen Monat nach Beginn des Verfahrens einen Erörterungstermin anzuberaumen. Dies birgt in Fällen von häuslicher Gewalt die Gefahr, dass es zu vordergründigen Einigungen der Eltern im Gerichtsverfahren kommt, weil der gewaltausübende Mann seinerseits die Beteiligung und Schädigung der Kinder ausblendet oder bagatellisiert.

Die fachliche Einschätzung des ASD zur Ausgestaltung der Sorge und des Umganges stellt eine wichtige Grundlage für die Entscheidungsfindung der Familiengerichte dar.

### 3.5.1 Der Blick auf die Kinder

Nach einer Trennung der Eltern steht, neben Sicherheit und Schutz, die emotionale Stabilisierung der Kinder an erster Stelle. Wichtig ist dabei die Festigung der Beziehung zu der primären Bezugsperson und ein Höchstmaß an Regelmäßigkeit und Routine, um wieder Vertrauen in die Vorhersehbarkeit der Welt aufbauen zu können.<sup>53</sup>

In § 1684 Abs. 1 BGB ist ausdrücklich festgelegt, dass „das Kind ein Recht auf Umgang mit jedem Elternteil (Anm. d. Verf.: hat); jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.“

**In der Situation der Trennung der Eltern nach häuslicher Gewalt muss sorgfältig geprüft werden, ob eine unbedingte und sofortige Einrichtung und Anordnung von Umgangskontakten tatsächlich mit dem Kindeswohl zu vereinbaren ist.**

Allein das Ankündigen von Umgangskontakten zu dem gewaltausübenden Vater kann bei dem Kind Aktualisierungen der posttraumatischen Belastungen, wie Alpträume, Schlafstörungen mit sich bringen. Auswirkungen und Traumatisierungen aufgrund der Gewalterfahrung müssen fachlich beurteilt werden, um entscheiden zu können, ob der Umgang dem Kindeswohl dient. Die ASD Fachkraft sollte sich entsprechend Zeit für vertrauensvolle Gespräche mit dem Kind und seinen engsten Bezugspersonen nehmen. Der Wille der Kinder, ihre Ängste und Befürchtungen, müssen Berücksichtigung finden.

Kann eine Kindeswohlgefährdung bei einem Umgangskontakt ausgeschlossen werden, sollen die vorhandenen familiären Beziehungen aufrechterhalten bleiben. Dies gilt vor allem, wenn das Interesse des Kindes den Vater zu sehen, begründet und nachvollziehbar ist. Hierbei ist immer der Schutz der Mutter zu gewährleisten.

<sup>52</sup> Vgl. Schüler Astrid : Begleiteter Umgang bei häuslicher Gewalt – Chance oder Verlegenheitslösung? In : Handbuch Kinder und häusliche Gewalt, S.218

<sup>53</sup> Ebda.

Es ist wichtig, einfühlsam nachzufragen, wenn das Kind in einer von Fachkräften als sehr bedrohlich eingeschätzten Situation den Umgang zum Vater wünscht.

In diesem Kontext kann es geschehen, dass die Begegnung des Kindes mit dem Vater nicht den erwarteten negativen Verlauf nimmt, sondern von außen als überraschend positiv wahrgenommen werden kann. Dies kann anwesende Fachkräfte vorschnell dazu verleiten anzunehmen, die Beziehung zwischen Vater und Kind als „gut“ und somit als zu erhaltende Ressource einzuschätzen. Grund hierfür kann sein, dass das Kind aus Angst vor der Reaktivierung des gewalttätigen Vaters ein beschwichtigendes und freundliches Verhalten ihm gegenüber zeigt, als einer besonderen Form der Unterwerfung (vgl. Kapitel 3.2.). Für dieses Verhalten wurde der Begriff der **„instinktiven Täuschung“** eingeführt. Es handelt sich dabei um eine Selbst- und Fremdtäuschung und nicht um eine bewusste Inszenierung des Kindes. Diese instinktiv gesteuerte Befriedigung der Bedürfnisse des Vaters (Täters) dient dem Aufbau und dem Erhalt eines Platzes im Herzen des mächtigsten, wichtigsten und zugleich gefährlichsten Menschen, von dem das Kind abhängig ist. Gleichzeitig schützt sich das Kind und sichert sein „Überleben“, indem es die erwarteten Anforderungen des Vaters vorwegnimmt und erfüllt. Die instinktiv gesteuerte Befriedigung der verinnerlichten Erwartungshaltung des Täters bzw. der Täterin bewirkt eine traumatische Bindung.<sup>54</sup>

Kinder, die den Umgang mit dem Vater ablehnen, sollten nicht zu einem Umgang – in welcher Form auch immer – gezwungen werden. Eine Untersuchung aus dem Jahr 2002 zeigte, dass alle Kinder, die gegen ihren Willen zum Umgang gezwungen wurden, im Erwachsenenalter den Kontakt zum umgangserzwingenden Elternteil abgebrochen hatten.<sup>55</sup>

### 3.5.2 Begleiteter Umgang

Voraussetzung für den begleiteten Umgang sind Schutz und Sicherheit für alle Beteiligten. Es muss in Gesprächen geklärt worden sein, dass das Kind den Umgang wünscht und davon ausgehen kann, dass auch seine Mutter diese Entscheidung mit trägt. Für das Kind ist es wichtig zu wissen, dass der Vater die Gewalt eingesteht und die Verantwortung für sein Verhalten gegenüber dem Kind und seiner Mutter übernimmt.

Weiter muss sichergestellt sein, dass Einschüchterungen und Einflussnahmen auf die Mutter und/oder die Kinder durch den gewaltausübenden Elternteil ausbleiben.

Nur wenn tatsächlich eine Änderung der Einstellung und des Verhaltens des gewaltausübenden Vaters nachhaltig zu beobachten ist und auch von Seiten der Mutter und des Kindes die Bereitschaft besteht, sollte ein begleiteter Umgang umsichtig initiiert werden.<sup>56</sup>

Der ASD hat die Möglichkeit mit Einverständnis beider Elternteile einen begleiteten Umgang einzurichten. Ist ein Elternteil nicht einverstanden, muss das Familiengericht angerufen werden.

Das Familiengericht kann gem. § 1684 Abs. 4 BGB anordnen, dass der Umgang nur stattfinden darf, wenn ein mitwirkungsbereiter Dritter anwesend ist. Dies kann eine pädagogische Fachkraft eines Trägers der Jugendhilfe, eines Vereins oder eine andere (Vertrauens-)Person sein.

Der begleitete Umgang soll eine zeitlich befristete Leistung der Jugendhilfe im Rahmen des § 18 (3)

---

<sup>54</sup> Dorothea Weinberg, Alexander Korittko: Instinktive Täuschung – die verborgene Trauma-Reaktion, 2011

<sup>55</sup> Fegert, a.a.O. S.206

<sup>56</sup> Astrid Schüler in Handbuch: Kinder und häusliche Gewalt, S. 222

SGB VIII sein, die durch Beratung und Begleitung die Eltern bei der Ausübung des Umgangsrechts unterstützt. Er dient der Weiterführung, Wiederherstellung oder Anbahnung eines Umgangs. Ziel ist, die Eltern zu befähigen, die Umgangskontakte perspektivisch eigenverantwortlich zu gestalten.

Die begleiteten Umgangskontakte müssen an einem sicheren Ort stattfinden, mit klaren Absprachen und Regeln. Dabei ist es von zentraler Bedeutung, die Ängste des Kindes und der Mutter ernst zu nehmen und zu berücksichtigen. Eine persönliche Begegnung der beiden Elternteile sollte erst nach sorgfältiger Einschätzung der Situation erfolgen. Um dies zu gewährleisten, sind Fachkräfte nötig, die sich mit der Beziehungsdynamik von häuslicher Gewalt und den Auswirkungen auf Kinder befassen – auf allen Ebenen.

Der begleitete Umgang muss gemeinsam ausgewertet werden.

Zentrale Fragen dabei sind:

- Wie reagiert das Kind auf die Umgänge? Wie ist es vorher? Nachher?
- Wie geht es der Mutter?
- Gelingt es dem Vater, den Umgang kindgerecht zu gestalten?
- Werden die Absprachen von allen Beteiligten eingehalten?
- Sind alle Voraussetzungen erfüllt, damit der begleitete Umgang fortgeführt werden kann?

Entwickeln sich die begleiteten Umgänge über einen längeren Zeitraum positiv, können die Eltern schrittweise die Verantwortung allein übernehmen und eigenständig gestalten. Gelingt dies nicht, ist ggfs. eine erneute Anrufung des Familiengerichts notwendig.

### 3.5.3 Umgangsausschluss

„In Fällen häuslicher Gewalt ist sorgfältig der Ausschluss des Umgangsrechts zu prüfen.“<sup>57</sup> Solange die Sicherheit des gewaltbetroffenen Elternteils und des Kindes nicht geklärt ist oder die Konfrontation mit dem anderen Elternteil zu einer Re-Traumatisierung führen kann, muss der Umgang des Kindes zu seinem gewalttätig gewordenen Elternteil gemäß § 1684 (4) BGB vom Familiengericht ausgesetzt werden. Gerade bei jüngeren Kindern ist im Rahmen eines Gutachtens zu überprüfen, wie hoch die Retraumatisierungsgefahr durch Kontakte mit dem gewaltausübenden Vater eingeschätzt wird.<sup>58</sup>

Wie in Kapitel 1.5 ausgeführt, stellt die Trennungssituation eine erhebliche Gefahr für die Frauen und ihre Kinder dar.

**Gewalttätige Übergriffe bis hin zu Tötungsdelikten finden häufig in oder nach Übergabesituationen der Kinder statt, während der Umgangskontakte und im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit familiengerichtlichen Anhörungen.**

Des Weiteren ist der Umgang zunächst auszuschließen, wenn es emotional instabilen Vätern auch mit Unterstützung nicht gelingt, die Treffen mit den Kindern kindgerecht zu gestalten, die gewaltbedingten Belastungen der Kinder zu erkennen und dafür die Verantwortung zu übernehmen<sup>59</sup>.

<sup>57</sup> Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2011): FamFG. Arbeitshilfe zum neu gestalteten Verfahren in Familienrechtssachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) bei Vorliegen häuslicher Gewalt, Berlin

<sup>58</sup> vgl. Astrid Schüler, a.a.O., S. 221

<sup>59</sup> vgl. A. Korittko in: Kinder als Zeugen elterlicher Gewalt

## 4. Interdisziplinäre Kooperation

Die Verhinderung bzw. möglichst frühzeitige Beendigung häuslicher Gewalt ist ein Ziel, das angesichts der verschiedenen Aufgaben der beteiligten Institutionen nur im Zusammenwirken aller gelingen kann. Die Basis für eine gelingende Kooperation ist die Kenntnis der jeweiligen Aufgabenbereiche.

### 4.1 Interventionsmöglichkeiten der Polizei Hamburg

Die Polizei bietet in Fällen häuslicher Gewalt eine besondere Initiativ- und Schlüsselfunktion, da sie zu meist die erste bzw. unmittelbare Schutzinstanz in der Interventionskette ist.

Sobald der Polizei mündliche oder schriftliche Hinweise auf häusliche Gewalt vorliegen, trifft sie Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und nimmt verpflichtend die Ermittlungen auf (sog. Legalitätsprinzip / Strafverfolgungszwang).

Die Interventionsmöglichkeiten der Polizei in Fällen häuslicher Gewalt sind schematisch in der folgenden Übersicht dargestellt. Es handelt sich hierbei um eine exemplarische Auflistung von Maßnahmenoptionen, welche nicht abschließend ist. Alle zu treffenden Maßnahmen sind abhängig von den Umständen des jeweiligen Einzelfalls.



Beispielhaft werden im Folgenden einige polizeiliche Maßnahmen detaillierter beschrieben sowie praxisrelevante Hinweise zum Vorgehen in Fällen von häuslicher Gewalt gegeben:

### Maßnahmen zur Gefahrenabwehr

- **Gefährderansprache:** Bei der Gefährderansprache handelt es sich um das Aufzeigen der Rechtslage und möglicher Konsequenzen bei weiterem, gefährdenden Verhalten sowie deren Dokumentation (z.B. die Reaktion des Gefährders auf die Gefährderansprache)
- **Wegweisung und Betretungsverbot:** Die gefährdende Person wird aus der gemeinsam bewohnten Wohnung weggewiesen. Ihr gegenüber wird ein Betretungsverbot ausgesprochen. Beide Maßnahmen können unabhängig davon getroffen werden, wer als Mietperson der Wohnung registriert ist oder wessen Eigentum die Wohnung oder das Haus ist.  
Ein Betretungsverbot endet grundsätzlich 10 Tage nach seiner Anordnung. Stellt das Opfer innerhalb dieser Frist einen zivilrechtlichen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung auf Überlassung der gemeinsam genutzten Wohnung nach § 2 GewSchG beim Familiengericht, verlängert sich das Betretungsverbot um maximal weitere 10 Tage. Eine Schutzanordnung ausschließlich nach § 1 GewSchG führt nicht zu einer Verlängerung des Betretungsverbots. Mit dem Tag der Wirksamkeit der familiengerichtlichen Entscheidung endet das Betretungsverbot automatisch; eine gesonderte Aufhebung des Betretungsverbots durch die Polizei ist nicht erforderlich. Die Wegweisung und das Betretungsverbot werden mündlich ausgesprochen. Die Maßnahme kann auch gegen den Willen des Opfers ausgesprochen werden. Ein Verstoß kann eine Ingewahrsamnahme nach sich ziehen.
- **Informationen für die gewaltausübende Person:** Der weggewiesenen Person wird ein entsprechender Hinweiszettel ausgehändigt, auf dem der räumliche und zeitliche Geltungsbereich der Wegweisung/des Betretungsverbots genau bezeichnet ist und sich Hinweise auf Übernachtungsmöglichkeiten und Täterberatungsstellen befinden. Ihr wird Gelegenheit gegeben, dringend benötigte Gegenstände des persönlichen Bedarfs aus der Wohnung mitzunehmen. Die Haus- und Wohnungsschlüssel der weggewiesenen Person werden sichergestellt. Sofern die gewaltausübende Person nicht mehr vor Ort und ihr Aufenthaltsort unbekannt ist, lässt sich die Wegweisung rechtlich nicht wirksam bekannt machen. Dies kann aber nachgeholt werden, sobald die Person erreicht wird.
- **Kontakt- und Näherungsverbot:** der gewaltausübenden Person wird untersagt, sich dem Opfer zu nähern oder Kontakt zu ihm, z.B. per Telefon oder Mail, bis max. 10 Tage aufzunehmen. Die Verlängerung der Frist erfolgt analog zur Wegweisungsfrist. Ein Verstoß kann eine Ingewahrsamnahme nach sich ziehen.
- **Aufenthaltsverbotsverfügung:** Der gefährdenden Person wird zur Verhütung von Straftaten untersagt, sich an bestimmten Orten/Gebieten, wie z.B. Arbeitsstelle der Geschädigten, Schule oder Kita aufzuhalten, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort Straftaten begangen werden könnten. Das Verbot kann auch ausgesprochen werden, wenn es sich um eine gemeinsame Wohnung handelt.
- **Ingewahrsamnahme:** Die gefährdende Person kann vorübergehend in Gewahrsam genommen werden, wenn die akute Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann. Diese Maßnahme unterliegt einem richterlichen Vorbehalt und darf 10 Tage nicht überschreiten.  
Es wird ein schriftlicher Bericht an den ASD übermittelt – Meldung einer Kindeswohlgefährdung (Formular N 74) – wenn Minderjährige unmittelbar oder mittelbar (z.B. auch wenn die Kinder während der Tatausführung nicht anwesend waren) betroffen sind; in Eilfällen telefonisch, ggf. über den KJND.

### **Strafprozessuale und opferbezogene Maßnahmen**

- Unterstützung erwachsener Geschädigter und deren Kinder bei der sicheren Unterbringung (z.B. in einem Frauenhaus über die Notaufnahme- und Koordinierungsstelle der Hamburger Frauenhäuser 24/7 oder unter Einbeziehung des Operativen Opferschutzes der Polizei Hamburg)
- Ggfs. Vermittlung der Geschädigten an die Rechtsmedizinische Untersuchungsstelle für Opfer von Gewalt – Institut für Rechtsmedizin (IfR) des UKE. Für Kinder ist das Childhood-Haus Hamburg, Kompetenzzentrum für Kinderschutz! am UKE zuständig
- proaktive Übermittlung der Opferdaten (Namen, Telefonnummer, Adresse, polizeiliches Aktenzeichen) bei Zustimmung der Opfer an die auf Beziehungsgewalt spezialisierte Opferberatungsstelle Intervento
- Eine Strafanzeige kann nicht mehr zurückgenommen werden. Die Ermittlungsbehörden müssen grundsätzlich jede angezeigte Straftat verfolgen. In Fällen von häuslicher Gewalt nimmt die Staatsanwaltschaft Hamburg in der Regel öffentliches Interesse an.
- Geschädigte haben das Recht, eine Vertrauensperson und /oder einen Anwalt zu ihrer Aussage bei der Polizei mitzubringen. Diese können von der Vernehmung ausgeschlossen werden, wenn diese z.B. den Untersuchungszweck gefährden oder selbst als Zeuge in Frage kommen. Die Entscheidung darüber trifft die zuständige Fachkraft der Polizei.
- Über die Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechtes bei minderjährigen Zeugen entscheiden die gesetzlichen Vertreter. Ist einer der gesetzlichen Vertreter selbst Beschuldigter des Ermittlungsverfahrens, so ist eine Ergänzungspflegschaft von der Staatsanwaltschaft bei dem zuständigen Gericht zu beantragen, damit anstelle der gesetzlichen Vertreter eine bevollmächtigte Person über die Vernehmung des minderjährigen, verstandesunreifen Zeugen entscheiden kann.
- **Risikoeinschätzung und Gefährdungskonferenz**

Neben der Risikoeinschätzung durch die kriminalpolizeilichen Sachbearbeitenden besteht für die Polizei Hamburg (beim Vorliegen von möglichen Risikoindikatoren) die Möglichkeit, das Fachkommissariat Kriminalpsychologische Einsatz- und Ermittlungsunterstützung, Sachgebiet **Risikoeinschätzung**, zur Erstellung einer individuellen, systematischen und fachlich fundierten interdisziplinären Gefährdungseinschätzung zwecks Planung weiterer täter- und opferbezogener Maßnahmen einzubinden. Es besteht auch die Möglichkeit, **eine interdisziplinäre und behördenübergreifende Gefährdungskonferenz** unter Beteiligung der im Fall involvierten in-/und externen Institutionen, wie z.B. weitere Polizeidienststellen, Kriminalpsychologie, ASD, (interkulturelle) Beratungsstellen und Opferhilfeeinrichtungen, Ausländerbehörde, Regionale Bildungs- und Beratungszentren durchzuführen.

**Ziel der Gefährdungskonferenz ist es, die in den verschiedenen Bereichen vorliegenden Informationen auszutauschen, eine Risikoeinschätzung vorzunehmen und mögliche Maßnahmen innerhalb der unterschiedlichen Verantwortungsbereiche zu koordinieren.**

Risikoeinschätzung und Gefährdungskonferenz werden seitens der Polizei nur bei erwachsenen Täterinnen und Tätern durchgeführt, da bei Minderjährigen gem. § 8a SGB VIII die Zuständigkeit beim Jugendamt liegt.

### **Maßnahmen können sein:**

- Beratung der Geschädigten und Erarbeitung einer individuellen Sicherheitsplanung
- Ggfs. Installation sicherheitstechnischer Maßnahmen, wie z.B. von speziellen Notrufeinrichtungen
- Angebot rechtlichen Gehörs für Beschuldigte mit Hinweis auf Täterberatungsstellen sowie ggfs. erkennungsdienstliche Behandlung

### **Beziehungsgewaltsachbearbeitende (BGSB) der Kriminalpolizei Hamburg**

Die örtliche Zuständigkeit bei der kriminalpolizeilichen Sachbearbeitung von Beziehungsgewalt orientiert sich grundsätzlich an dem Wohnort des Opfers.<sup>60</sup> Bei den Beziehungsgewaltsachbearbeitenden (BGSB) handelt es sich um speziell fortgebildete Kriminalbeamtinnen und -beamte, welche – neben den polizeilichen Jugendbeauftragten – in der Regel die Ansprechpersonen für die Fachkräfte des ASD sind. Sie übernehmen das weitere Fallmanagement im Hinblick auf alle opfer- und täterbezogenen Maßnahmen: Bewertung/Weiterführung/Änderung/Erweiterung der bereits getroffenen sowie aller weiteren gefahrenabwehrenden, strafprozessualen und opferschutzbezogenen Maßnahmen.

Sind die polizeilichen Ermittlungen beendet, erfolgt die Übergabe der Ermittlungsakte an das Sonderdezernat Beziehungsgewalt der Staatsanwaltschaft Hamburg<sup>61</sup>. Damit endet nicht notwendigerweise die polizeiliche Intervention. Mögliche fortbestehende Gefährdungslagen können weitere täter- und/oder opferbezogene Maßnahmen erforderlich machen.

### **Hinweis zur Kooperation ASD – Polizei**

**Es ist grundsätzlich für die Fachkräfte des ASD nicht möglich, einen strafrechtlich relevanten Sachverhalt mit der Polizei informell zu besprechen.** Aufgrund des Legalitätsprinzips ist die Polizei verpflichtet, ein Ermittlungsverfahren einzuleiten, wenn sie Kenntnis von einer Straftat erlangt. Handelt sie entgegen dieser Verpflichtung, kommt für sie selbst der Straftatbestand der Strafvereitelung im Amt zum Tragen. In Einzelfällen stehen den ASD-Mitarbeitenden sowie den Betroffenen (das können auch Fachkräfte des ASD sein, die sich bedroht fühlen), die Kriminalpsychologinnen der Polizei Hamburg, welche nicht dem Legalitätsprinzip unterliegen, beratend unter der Telefonnummer 040/4286-72121 zur Verfügung.

## **4.2 Aufgaben des Familiengerichts**

Das Familiengericht ist Teil des Amtsgerichts und u.a. zuständig für die Bearbeitung der Mitteilungen gemäß § 8a SGB VIII, der Anträge des ASD gem. § 1666 BGB sowie der Anträge der von Gewalt betroffenen Personen nach dem Gewaltschutzgesetz. Das Familiengericht kann unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgebotes gegenüber den Eltern letztlich alle Maßnahmen anordnen, die dem Kindeswohl dienen und unterhalb der Schwelle des vollständigen Entzugs der Personensorge verbleiben<sup>62</sup>.

Das Gewaltschutzgesetz (GewSchG) bietet den Betroffenen von häuslicher Gewalt zivilrechtliche Schutzmöglichkeiten vor Gewalttaten und Nachstellungen, unabhängig davon, ob ein vorheriger Einsatz von Polizei und Strafverfolgungsbehörden stattgefunden hat.

Geht es um den Schutz von Kindern kann der sorgeberechtigte Elternteil auch für das Kind Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz gegenüber nicht sorgeberechtigten Elternteilen und anderen Personen beantragen. Zu beachten ist, dass bei gemeinsamer elterlicher Sorge der Antrag auch von dem anderen Elternteil mitgestellt werden muss.

Sinnvoll ist ein solcher Antrag dann, wenn sich die Gewalt oder die Bedrohungen auch konkret gegen das Kind richten, und/oder etwa die Kinder gezielt an Orten aufgesucht werden, die nur sie besuchen (Abpassen an der Schule, Kita etc.).

---

<sup>60</sup> Sofern der Sachverhalt nicht unter bestimmten Voraussetzungen in die Zuständigkeit einer anderen Dienststelle fällt.

<sup>61</sup> Bei Tatverdächtigen unter 21 Jahren erfolgt die Übergabe an die Jugendstaatsanwaltschaft.

<sup>62</sup> Trenczek: Frankfurter Kommentar SGB VIII, Nomos Verlag, 7.Auflage, 2012

**Grundsätzlich gilt, dass die Anordnungen von einem Amtsgericht / Familiengericht nur dann beschieden werden können, wenn die betroffene Person einen Antrag stellt.** Der Antrag kann bei jedem Amtsgericht gestellt werden. Ein Anwaltszwang besteht nicht. Die Beratungsstelle Intervento unterstützt Opfer von Gewalt bei der Antragstellung. Verfahrenskostenhilfe kann beantragt werden.

Das Gesetz wurde 2002 eingeführt und besteht aus vier Paragrafen.

**§1 GewSchG** umfasst gerichtliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen und beinhaltet Schutzanordnungen, die flexibel an den Einzelfall angepasst werden können.

Die gerichtlichen Verbote können von dem Verbot, die Wohnung der antragstellenden Person zu betreten, bis hin zu allgemeinen Näherungs- und Kontaktverboten auch durch Fernkommunikationsmittel reichen.

**Es besteht eine Strafbarkeit bei einem Verstoß gegen Schutzanordnungen. Dies kann ebenfalls mit Ordnungsgeld und Ordnungshaft bestraft werden. Hinweise gegen Verstöße können von der betroffenen Person und anderen, z.B. dem ASD beim Familiengericht und der Polizei gemeldet werden.**

**§ 2 GewSchG** regelt den Anspruch auf alleinige Nutzung des gemeinsamen Wohnraums für eine gewisse Zeit. Ausreichend dafür ist eine einmalige Gewalttat oder die Androhung zur Verletzung von Körper, Gesundheit oder Freiheit.

Eine Befristung kann bis zu 6 Monaten erfolgen.

Die **§§ 3 und 4 GewSchG** regeln den Geltungsbereich und die Strafvorschriften.

Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz finden Sie im Anhang.

### 4.3 Aufgaben der Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft (StA) entscheidet, ob sie aufgrund der vorliegenden Beweise, die ihr von der Polizei übermittelt werden, ein Strafverfahren einleitet. Sie prüft dabei, ob eine erhebliche Gefährdung von Minderjährigen vorliegt. Wenn das der Fall ist, hat sie gemäß der Anordnung zur Mitteilung in Strafsachen Nr. 35 (MiStra) den ASD darüber zu informieren. Eine Mitteilung nach MiStra unterliegt dem Sozialdatenschutz. Gem. § 5 KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz) soll die Staatsanwaltschaft den ASD unverzüglich bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen in einem Strafverfahren informieren. Zusätzlich wurde der Richterschaft und der Staatsanwaltschaft mit Einführung dieses neuen Paragraphen im KKG als Teil des Bundeskinderschutzgesetzes ein Anspruch auf Fachberatung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft im Kinderschutz eingeräumt.

Der ASD hat die Möglichkeit, im Rahmen von Informationsgewinnung in der Gefährdungseinschätzung eine Abfrage bei der Staatsanwaltschaft auch über weiter zurückliegende Verfahren zu stellen. Die geltende Kooperationsvereinbarung mit der StA beinhaltet, dass jeder Bezirk eine feste Ansprechperson bei der StA hat.<sup>63</sup>

## 4.4 Aufgaben der Abteilung Soziale Dienste Frauenhäuser

In der Zeit, in der sich die Frauen mit ihren Kindern in der Notaufnahme 24/7 aufhalten oder sie in ein umliegendes Frauenhaus vermittelt werden, ist der bisher zuständige bezirkliche ASD weiter zuständig. Die Zuständigkeit verbleibt ebenfalls im bisherigen ASD wenn bereits ein familiengerichtliches Verfahren auf Grundlage des § 8a SGB VIII angeregt wurde.

Die Abteilung Soziale Dienste Frauenhäuser (JA/SFH) übernimmt die Aufgaben der bezirklichen Jugendämter, sobald Frauen mit ihren Kindern in einem der Hamburger Frauenhäuser Zuflucht gefunden und dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Soziale Dienste Frauenhäuser (SFH) ist eine hamburgweit spezialisierte Abteilung, die sich ausschließlich mit gewaltgeprägten Fallstrukturen und der Problematik von häuslicher Gewalt in Familien befasst. Die Abteilung SFH unterliegt allen Richtlinien, denen auch der ASD unterliegt.<sup>64</sup>

Die Fachkräfte von SFH übernehmen neben der Beratung der Frauen und ihrer Kinder, die in einem Hamburger Frauenhaus leben, auch die Beratung der Väter; allerdings nicht in den Räumlichkeiten der Dienststelle, sondern in separaten Diensträumen. Die Adresse der Dienststelle ist zum Schutz der Frauen und Kinder, aber auch der Mitarbeiterinnen, nicht an Ex-Partner und Väter herauszugeben. Zufällige Aufeinandertreffen der getrennten Partner sollen dadurch vermieden und die Mitarbeiterinnen geschützt werden.

Wenn nach dem Auszug aus dem Frauenhaus weitere Beratung und Unterstützung erforderlich sind, wird die Fallzuständigkeit wieder an einen regional zuständigen ASD übergeben. Dies kann der vorher zuständige ASD sein, wenn die Frau mit ihren Kindern in die bisherige Wohnung (oder) zu ihrem Mann zurückgekehrt ist. Bezieht die Frau mit ihren Kindern eine Wohnung in einem anderen Zuständigkeitsbereich wird der dort zuständige ASD eingeschaltet.

**Innerhalb von Hamburg ist die Fallübergabe bei Kindeswohlgefährdung unter Hinzuziehung der Fachstelle Kinderschutzkoordination des annehmenden Jugendamtes durchzuführen.**

---

64 Aus der Arbeitsrichtlinie :Zusammenarbeit ASD – Soziale Frauenhäuser (SFH) – Hamburg, Sharepoint Arbeitsbereich Jugendhilfe

## Anhang A: Methodische Hinweise zur Gesprächsführung

### Beratung von Frauen

Frauen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, treten Mitarbeitenden der Jugendämter häufig mit erheblichen Ängsten und Vorbehalten entgegen. Die Fachkräfte des ASD befinden sich hier in einem sensiblen Beratungskontext. Zum einen sollen sie die Kindeswohlgefährdung als Folge der häuslichen Gewalt mit der Mutter besprechen und sie dafür sensibilisieren. Zum anderen steht der Schutzauftrag des ASD für die Kinder im Vordergrund. Nach Möglichkeit sollte im Gespräch dafür gesorgt werden, dass die Mutter sich nicht erneut unter Druck gesetzt fühlt. Vielmehr sollte mit der Mutter daran gearbeitet werden, dass sie die Sorgen und Bedürfnisse ihrer Kinder in den Blick nehmen und erkennen kann, was diese jetzt benötigen. Diese Gespräche sollten mit ausreichend Zeit geführt werden. Ebenso ist es hilfreich, bei Bedarf Pausen einzulegen oder kürzere Gespräche einzuplanen.

Von Gewalt betroffene Frauen schildern meistens nicht das vollständige Ausmaß des Tatgeschehens, weil sie sich schuldig fühlen, sich schämen oder in Loyalitätskonflikte gegenüber ihrem Partner geraten. Hier ist es wichtig darauf hinzuweisen, dass die Verantwortung für die Gewaltausübung bei dem Partner liegt.

#### Folgende Punkte können in der Beratung einen Zugang zur beratenden Frau erleichtern:

- Sorgen Sie dafür, dass bei Bedarf eine erfahrene **weibliche Dolmetscherin** anwesend ist.
- Bei Verständigungsproblemen mit Migrantinnen führen Sie das Gespräch zusammen mit einer Vertrauensperson der Frau, die ggf. auch übersetzen kann (auch als telefonische oder Online-Übersetzungshilfe), oder nehmen Sie eine Dolmetscherin in Anspruch, ggf. nehmen Sie diese auch zum Hausbesuch mit. **Lassen Sie Kinder in Fällen von häuslicher Gewalt nicht dolmetschen.**
- Signalisieren Sie, dass Sie mit dem Thema häusliche Gewalt vertraut sind und sprechen Sie die Gewalt offensiv an.
- Fragen Sie behutsam nach, drängen Sie nicht zu (schnellen) Entscheidungen. Bieten Sie ggfs. einen weiteren Gesprächstermin an.
- Ermutigen Sie die Frau, mit Ihnen über die Lebenssituation der Familie zu sprechen – das erfordert Ruhe, Wohlwollen und Zeit.
- Ziehen Sie die Schilderungen der Frau nicht in Zweifel und weisen Sie ihr nicht die Verantwortung für die Gewalt und deren Folgen zu.
- Stärken Sie die Frau, klären Sie, ob sie Unterstützung in ihrem familiären und sozialen Umfeld hat.
- Wichtig ist, nachzufragen, ob eine akute Bedrohung besteht und wenn ja, was genau angedroht wird
- Fragen Sie nach, ob es bereits vorher polizeiliche Maßnahmen gab (Wegweisung), ob eine Schutzanordnung nach dem Gewaltschutzgesetz vorliegt und ob sie Verletzungen hat und entsprechende ärztliche Atteste vorhanden sind.
- Erkundigen Sie sich behutsam nach der Situation der Kinder.
- **Verpflichten Sie die Frau nicht zu gemeinsamen Gesprächen mit dem gewalttätigen Partner, auch wenn er auf Sie nicht gefährlich wirkt.**

## Beratung der Kinder und Jugendlichen

Sollte in den Beratungsgesprächen mit den Kindern/Jugendlichen eine Übersetzung notwendig sein, ziehen Sie dafür eine entsprechend qualifizierte Person hinzu.

Kinder und Jugendliche übernehmen in dieser Lebenssituation oft sehr viel Verantwortung für ihre Eltern. Es hilft ihnen, wenn sie davon entlastet werden. Deshalb ist es wichtig, altersangemessen mit den Kindern über das Erlebte zu sprechen und die miterlebte Gewalt zu enttabuisieren. Das Ansprechen signalisiert dem Kind, dass Sie mit der Problematik vertraut sind und es in Ordnung ist, darüber zu sprechen. Die Kinder sind oft schwer ansprechbar, sie sind mehrfach belastet: Sie erleben die Gewalt mit, teilweise sind sie selbst direkt betroffen, erleben die Folgen der Trennung der Eltern, die Spannungen bei den Begegnungen oder der Ausübung des Sorgerechts.

Kinder haben oft keine Worte für das, was mit ihnen und um sie herum geschieht. Auch sie schildern nicht das gesamte Ausmaß der häuslichen Gewalt, sie fühlen sich möglicherweise als Verursacher der Gewalt, schämen sich, geraten in den Loyalitätskonflikt zwischen den Eltern und fürchten, einen Elternteil zu „verraten“.

Daher sollten Fachkräfte des ASD darauf achten, die Eltern im Gespräch mit den Kindern nicht zu entwerten, damit beim Kind nicht direkt der Schutzmechanismus gegenüber den Eltern aktiviert wird.

### Folgende Punkte können im Gespräch mit den Kindern/Jugendlichen hilfreich sein:

- Stellen Sie sich dem Kind vor. Erläutern Sie kindgerecht Ihren Hilfe- und Schutzauftrag und erzählen Sie, weshalb Sie mit dem Kind sprechen möchten.
- Bei jüngeren Kindern kann ein Einstieg in das Gespräch das Malen sein – Kinder malen z.B. ihre Familie oder den Grundriss der Wohnung, wodurch es gelingen kann, unverkrampft mit ihnen ins Gespräch zu kommen. Anhand des Grundrisses kann mit ihnen darüber gesprochen werden wo genau sie waren als es zu dem großen Streit gekommen ist. Wo waren die Eltern? Was genau hat das Kind gesehen, gehört, gedacht?
- Hilfreich können auch Playmobilfiguren sein, mit denen Situationen nachgestellt werden können.
- Bücher können dabei helfen, das Gespräch auf das Thema „Häusliche Gewalt“ zu bringen, wie z.B. „Ein Tag in Pauls Familie: Arbeitsmaterial für kindliche Zeugen von häuslicher Gewalt (Regina Winkler)“.
- Bei älteren Kindern/Jugendlichen können „Gefühlskarten“, wie die von Mies van Hout: „Heute bin ich...“ oder auch das Familienbrett eingesetzt werden, um miteinander über ihr Erleben der familiären Situation ins Gespräch zu kommen.
- Ermutigen Sie das Kind, von zuhause, von seiner Lebenssituation zu erzählen. Fragen Sie behutsam nach (offene Fragen stellen). Das „Drei-Häuser-Modell“ (Haus der guten Dinge, Haus der Sorgen, Haus der Wünsche) kann hilfreich sein, um die Perspektive des Kindes zu erfassen.
- **Glauben Sie dem Kind, was es Ihnen erzählt.**
- Wenn das Kind in der gegenwärtigen Situation nicht sprechen möchte, bieten Sie an, dass ein nächstes Gespräch zu einem anderen Zeitpunkt stattfinden kann – auch an einem anderen Ort. Fragen Sie das Mädchen oder den Jungen, wo es besser wäre und ob jemand dabei sein soll.
- Verabreden Sie mit dem Kind, wie sie in Kontakt bleiben können, z.B. durch das Aushändigen Ihrer Visitenkarte, durch den Kontakt über die Beratungslehrerin o.a.
- Informieren Sie das Kind altersentsprechend über weitere Schritte Ihres Tätigwerdens.

- Informieren Sie das Kind über seine Rechte auf Schutz vor Gewalt (das Recht auf Beratung in Not- und Konfliktlagen auch ohne Wissen der Eltern und über das Recht, sich in Obhut nehmen zu lassen).
- Informieren Sie die Kinder darüber, dass es Schutz und Beratung für ihre Mutter und Beratungsangebote für ihren Vater gibt.
- Informieren Sie das Kind, dass es Hilfen vom Jugendamt für die Familie geben kann.

### **Beratung der gewaltausübenden Männer**

Es ist für den Hilfeprozess wichtig, auch dem gewalttätig gewordenen Mann Beratung anzubieten und ihn mit seiner Gewaltausübung und den Folgen seines Handelns für seine Frau und Kinder zu konfrontieren. Oft haben diese Männer keinen wirklichen Leidensdruck, sie legitimieren ihr Verhalten durch das Verschulden anderer und stellen sich als „Opfer“ dar. Sie setzen die Gewalt ein, um Macht- und Abhängigkeitsbeziehungen herzustellen, aufrecht zu erhalten und die Partnerin zu kontrollieren. Ihnen ist häufig nicht bewusst, dass sie ihre Kinder durch das Miterleben der Gewalt schädigen.<sup>65</sup>

#### Voraussetzungen für ein Gespräch mit gewalttätigen Männern:

- Bevor Sie mit einem gewalttätigen Mann sprechen, muss geklärt sein, ob der Schutz der Frau und des Kindes/der Kinder sichergestellt ist.
- Nehmen Sie auch Ihre eigene Sicherheit ernst. In der Arbeit mit gewalttätigen Männern sind Bedrohungen oder Gefahren für die Fachkräfte des ASD nicht auszuschließen.
- Führen Sie das Gespräch nicht alleine, lassen Sie ggfs. die Tür des Besprechungsraumes offen, setzen Sie sich in die Nähe der Tür, damit Ihnen der Fluchtweg nicht versperrt werden kann.
- Informieren Sie Teammitglieder im Vorfeld über einen verabredeten Termin und besprechen Sie Maßnahmen, falls eine Gefahrensituation eintritt (Wer hält sich im Hintergrund bereit und ruft bei einem Notfall die Polizei über die Rufnummer 110 an?).
- In manchen Fällen ist eine Rücksprache vorab mit der Polizei hilfreich. So gibt es ev. weitere Kenntnisse bzw. Einschätzungen der Polizei über die Person.
- Mitarbeitende der Polizei können bei eingeschätzter Gefährdung in Amtshilfe an einem Gespräch (im Nebenzimmer) teilnehmen, wenn Sie z.B. beabsichtigen, einen gewalttätigen sorgeberechtigten Vater über eine Schutzmaßnahme zu informieren.
- Nehmen Sie vor Hausbesuchen, die zu zweit durchgeführt werden, eine Gefahreinschätzung vor. Bitten Sie die Polizei um Unterstützung, wenn Sie Übergriffe befürchten.

Ziel des Beratungsprozesses ist, den gewaltausübenden (Stief-)Vater über Psychoedukation und Reflexion zu einer Veränderung seines Verhaltens anzuregen. Dazu gehört die Verantwortungsübernahme des Mannes für seine gewalttätigen Handlungen und seine Bereitschaft, sich mit den Folgen seines Handelns auseinander zu setzen.

#### Folgende Punkte können im Gespräch hilfreich sein:

- Lassen Sie sich nicht von Rechtfertigungen beeindrucken. Ziel des gewalttätigen Partners ist es in aller Regel, die Verantwortung für seine Gewalthandlungen anderen anzulasten (z.B. Stress am Arbeitsplatz, Eifersucht, die durch das Verhalten seiner Partnerin begründet ist, die angebliche psychische Erkrankung seiner Partnerin, etc.).
- Verwenden sie keine Begriffe wie „Streit“ oder „Konflikt“. Diese Begriffe beinhalten keine Positionierung zur Gewalt. Sprechen Sie von der Gewalt, gewalttätiger Handlung, einer Gewalttat.

---

65 Vgl. Christoph Liel: Wie berücksichtigen Täterprogramme zu häuslicher Gewalt die väterliche Verantwortung für Säuglinge und Kleinkinder? In Materialien zu Frühen Hilfen, Band 3, 2009

- Es kann vorkommen, dass sich der Mann als Opfer präsentiert, verzweifelt erscheint, weint, seiner Liebe zu den Kindern großen Ausdruck verleiht und große Angst vor dem Verlust seiner Familie äußert. Es besteht die Gefahr, dass sein Bemühen daran ausgerichtet ist, möglichst schnell wieder die Kontrolle über Frau und Kinder zu erlangen, ohne sich mit seiner Gewalttätigkeit auseinandersetzen zu müssen.
- Informieren Sie den Mann über mögliche rechtliche Folgen seines Handelns (Strafanzeige, polizeiliche Wegweisung, Ingewahrsamnahme bei Verstoß gegen die Wegweisung, Kontakt- und Näherungsverbot und Verlust der gemeinsamen Wohnung auf Grundlage des Gewaltschutzgesetzes, Verlust / Einschränkung des Sorge- und Umgangsrechts).
- Vermitteln Sie dem Mann die Folgen, die sein Handeln auf die physische und psychische Gesundheit seiner (Ex-)Partnerin und seiner Kinder hat.
- Machen Sie deutlich, dass der Mann durch sein gewalttätiges Verhalten die Kinder in erheblichem Maße schädigt und gefährdet mit weitreichenden Folgen für ihre weitere Entwicklung.
- Besprechen Sie mit ihm, ob er für seine Gewalthandlungen einstehen und seine Partnerin und die Kinder dadurch in ihren Ängsten und Schuldgefühlen entlasten kann.
- Weisen Sie den Mann auf Hilfsangebote hin und ermutigen Sie ihn, an dem Täterprogramm des Hamburger Gewaltschutzzentrums (HGZ) teilzunehmen.

**Achtung:** Wenn Sie aufgrund des Gespräches eine Gefährdung der (Ex-)Partnerin und/oder der Kinder vermuten, sind Sie im Sinne der Gefahrenabwehr verpflichtet, die (Ex-)Partnerin zu warnen und umgehend die Polizei zu verständigen.

## Anhang B: Erreichbarkeiten der Ermittlungsdienststellen für Beziehungsgewalt

sowie der zuständigen Jugendbeauftragten der Polizei Hamburg (09.08.2019)

Polizeiliche Region	Zuständige Ermittlungsdienststelle für Beziehungsgewalt	Standort und Erreichbarkeit des / der zuständigen Jugendbeauftragten der Region
<b>Altona</b> PK <sup>66</sup> 21, 25, 26	LKA <sup>67</sup> 123   Körperverletzung und Beziehungsgewalt Mörkenstraße 30 22767 Hamburg (PK 21) Tel.: 040/4286-71230	Jugendbeauftragte/r Altona Notkestraße 25 (PK 25) 22607 Hamburg Tel.: 040/4286-70331 <a href="mailto:lkahh.jugendbeauftragter.altona@polizei.hamburg.de">lkahh.jugendbeauftragter.altona@polizei.hamburg.de</a>
<b>Bergedorf</b> PK 43	LKA 171   Spezielle Kriminalität, Körperverletzung und Beziehungsgewalt Ludwig-Rosenberg-Ring 57 21031 Hamburg (PK 43) Tel.: 040/4286-71710	Jugendbeauftragte/r Bergedorf Ludwig-Rosenberg-Ring 57 (PK 43) 21031 Hamburg Tel.: 040/4286-70339 <a href="mailto:lkahh.jugendbeauftragter.bergedorf@polizei.hamburg.de">lkahh.jugendbeauftragter.bergedorf@polizei.hamburg.de</a>
<b>Eimsbüttel</b> PK 17, 23, 24, 27	LKA 133   Körperverletzung und Beziehungsgewalt Garstedter Weg 24 22453 Hamburg (PK 24) Tel.: 040/4286-71330	Jugendbeauftragte/r Eimsbüttel Troplowitzstraße 3 (PK 23) 22529 Hamburg Tel.: 040/4286-70332 <a href="mailto:lkahh.jugendbeauftragter.eimsbuettel@polizei.hamburg.de">lkahh.jugendbeauftragter.eimsbuettel@polizei.hamburg.de</a>
<b>Harburg</b> PK 46, 44, 47	LKA 183   Körperverletzung und Beziehungsgewalt Georg-Wilhelm-Straße 77 21107 Hamburg (PK 44) Tel.: 040/4286-71830	Jugendbeauftragte/r Harburg Lauterbachstraße 7 (PK 46) 21073 Hamburg Tel.: 040/4286-70338 <a href="mailto:lkahh.jugendbeauftragter.harburg@polizei.hamburg.de">lkahh.jugendbeauftragter.harburg@polizei.hamburg.de</a>
<b>Mitte I</b> PK 11, 14, 15, 16	LKA 111   Spezielle Kriminalität und Beziehungsgewalt Caffamacherreihe 4 20355 Hamburg (PK 14) Tel.: 040/4286-71110	Jugendbeauftragte/r Mitte I Steindamm 82 (PK 11) 20099 Hamburg Tel.: 040/4286-70334 <a href="mailto:lkahh.jugendbeauftragter.mitte@polizei.hamburg.de">lkahh.jugendbeauftragter.mitte@polizei.hamburg.de</a>

66 Polizeikommissariat

67 Landeskriminalamt

<b>Mitte II</b> <b>PK 41, 42</b>	LKA 163   Körperverletzung und Beziehungsgewalt Sievekingdamm 20 20535 Hamburg (PK 41) Tel.: 040/4286-71630	Jugendbeauftragte/r Mitte II Möllner Landstraße 44 (PK 42) 22111 Hamburg Tel.: 040/4286-70335 <a href="mailto:lkahh.jugendbeauftragter.mitte@polizei.hamburg.de">lkahh.jugendbeauftragter.mitte@polizei.hamburg.de</a>
<b>Nord</b> <b>PK 31, 33, 34, 36</b>	LKA 146   Beziehungsgewalt Oberaltenallee 42 22081 Hamburg (PK 31) Tel.: 040/4286-71460	Jugendbeauftragte/r Nord Ellernreihe 135 (PK 36) 22179 Hamburg Tel.: 040/4286-70337 <a href="mailto:lkahh.jugendbeauftragter.nord@polizei.hamburg.de">lkahh.jugendbeauftragter.nord@polizei.hamburg.de</a>
<b>Wandsbek</b> <b>PK 35, 37, 38</b>	LKA 153   Beziehungsgewalt Scharbeutzer Straße 15 22147 Hamburg (PK 38) Tel.: 040/4286-71530	Jugendbeauftragte/r Wandsbek Am Alten Posthaus 6 (PK 37) 22041 Hamburg Tel.: 040/4286-70336 <a href="mailto:lkahh.jugendbeauftragter.wandsbek@polizei.hamburg.de">lkahh.jugendbeauftragter.wandsbek@polizei.hamburg.de</a>

## Anhang C: Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz

Die Formulare für Frauen dienen zur Beantragung zivilrechtlichen Schutzes nach dem Gewaltschutzgesetz. Die entsprechenden Formulare für Männer können beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), Postfach 20 15 51, 53145 Bonn, unter „Materialien zur Gleichstellungspolitik Nr. 89/2002“ angefordert werden. Beide Formulare können auch von der Website des BMFSFJ heruntergeladen werden:

[www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de)

[www.big-berlin.info/medien/schutzantraege](http://www.big-berlin.info/medien/schutzantraege)

[www.bmfsfj.de/blob/84224/ae24bdad063de95599ec52b1d7d6c3dd/gewalt-antraege-frauen-gewaltschutzgesetz-data.pdf](http://www.bmfsfj.de/blob/84224/ae24bdad063de95599ec52b1d7d6c3dd/gewalt-antraege-frauen-gewaltschutzgesetz-data.pdf)

## Anhang D: Hilfsangebote in Hamburg

### Frauenhäuser:

Bei akuter Bedrohung und Gefährdung können Frauen mit ihren Kindern zunächst Zuflucht in einem Frauenhaus finden. Je nach Gefährdungsgrad kann die Unterbringung der Opfer auch außerhalb Hamburgs erforderlich werden. Die Adressen der Frauenhäuser sind in jedem Fall geheim zu halten.

Koordinierungs- und Servicestelle „24/7“  
Tel.: 040/8000 4 1000  
E-Mail: [schutz@24-7-frauenhaeuser-hh.de](mailto:schutz@24-7-frauenhaeuser-hh.de)

Aus Sicherheitsgründen werden die Anschriften der Frauenhäuser nicht bekannt gegeben. Es gibt einen Treffpunkt, den die Frau mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichen kann. Von dort aus wird sie abgeholt.

**24/7 – Koordinierungs- und Servicestelle der Hamburger Frauenhäuser**  
**Koordinierungs- und Servicestelle für Hamburg und Schleswig-Holstein**  
**Tel.: 040/8000 4 1000**  
**E-Mail: [schutz@24-7-frauenhaeuser-hh.de](mailto:schutz@24-7-frauenhaeuser-hh.de)**

### Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“

Tel.: 0 8000 116 016  
24 Stunden, jeden Tag auch an Wochenenden und Feiertagen  
[www.hilfetelefon.de](http://www.hilfetelefon.de)

### Intervento (verikom)

Proaktive Interventionsstelle bei häuslicher Gewalt und Stalking  
Tel.: 040/226 226 27

### Rechtsmedizinische Untersuchungsstelle für Opfer von Gewalt c/o Institut für Rechtsmedizin (UKE) (24h/7T erreichbar)

Butenfeld 34  
22529 Hamburg  
Tel.: 040/7410-52127

### Opferhilfe Hamburg e.V.

Beratungsstelle  
Paul-Neumann-Platz 2 – 4  
22765 Hamburg  
Tel: 040/381993  
E-Mail: [mail@opferhilfe-hamburg.de](mailto:mail@opferhilfe-hamburg.de)  
[www.opferhilfe-hamburg.de](http://www.opferhilfe-hamburg.de)

**Interkulturelle Beratungsstellen bei häuslicher Gewalt und Zwangsheirat**

Die beiden interkulturellen Beratungsstellen LÄLE in de IKB und verikom-i.bera unterstützen von häuslicher Gewalt Betroffene (weiblich, männlich, Trans\*), die über geringe oder keine deutschen Sprachkenntnisse verfügen.

Die Beratung ist kostenlos und anonym. Die Beratungsgespräche sind streng vertraulich.

Beratung wird durch muttersprachliche Fachkräfte oder unter Hinzuziehung von geeigneten Dolmetscherinnen sichergestellt.

**LÄLE in der kulturellen Begegnungsstätte (IKB) Hamburg e.V.**

Brahmsallee 35, 20144 Hamburg

Tel.: 040/30227978

Fax: 040/30227981

[lale@ikb-integrationszentrum.de](mailto:lale@ikb-integrationszentrum.de)

[www.ikb-integrationszentrum.de](http://www.ikb-integrationszentrum.de)

**verikom-i.bera**

Norderreihe 61

22767 Hamburg

Tel.: 040/350 17 72 26

[i.bera@verikom.de](mailto:i.bera@verikom.de)

[www.verikom.de](http://www.verikom.de)

**Traumaambulanzen für Erwachsene**

Soforthilfe für traumatisierte Opfer von Gewalttaten

**Asklepios Klinik Nord-Ochsenzoll**

Klinik für Persönlichkeits- und Traumafolgestörungen

Langenhorner Chaussee 560, Haus 5, 1. OG

22419 Hamburg

Tel.: 040/181 887-2428/-2590

E-Mail: [pia.ps-trauma.nord@asklepios.com](mailto:pia.ps-trauma.nord@asklepios.com)

**Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf (UKE)**

Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie

Martinistraße 52, Haus W 37, EG

20246 Hamburg

Tel.: 040/7410-53210

E-Mail: [ambulanz.psychiatrie@uke-hh.de](mailto:ambulanz.psychiatrie@uke-hh.de)

### **Ankerland e.V.**

Intensiv-Behandlung von Trauma-Folgestörungen für Kinder ab 2 Jahre

Löwenstraße 60

20251 Hamburg

Tel.: 040/76 08 08 55 (Terminabsprachen)

Tel.: 040/63 64 36 27 (Trauma-Info-Telefon)

### **Kinderschutzzentren**

Unterstützung und gezielte Hilfen bei Problemen mit Gewalt in der Familie bieten das Kinderschutzzentrum Hamburg sowie das Kinderschutzzentrum Harburg. Beratungstermine für Eltern, Kinder und Jugendliche sowie Personen aus dem Umfeld einer krisenbelasteten Familie können telefonisch vereinbart werden. Die Kinderschutzzentren unterstützen auch Fachleute aus pädagogischen, sozialen oder medizinischen Arbeitsfeldern bei fachlichen Fragen zum Thema Kinderschutz. Das Angebot umfasst

- Orientierungshilfe in der Krise
- Beratung und Therapie für Familien bzw. einzelne Familienmitglieder
- Gruppenangebote für Eltern und Kinder
- Fachberatung, Fortbildung und Qualifizierung für Fachkräfte

### **Kinderschutzzentrum Hamburg**

Emilienstraße 78

20259 Hamburg

Tel.: 040/4910007

Telefonische Sprechzeiten:

Mo., Di., Do., Fr. 9 – 11 Uhr sowie Mo., Di. und Do 13 – 15 Uhr, Mi. 15 – 17 Uhr

[www.kinderschutzzentrum-hh.de](http://www.kinderschutzzentrum-hh.de)

E-Mail: [kinderschutz-zentrum@hamburg.de](mailto:kinderschutz-zentrum@hamburg.de)

### **Kinderschutzzentrum Harburg**

Eißendorfer Pferdeweg 40a

21075 Hamburg

Tel.: 040/7901040

Telefonische Sprechzeiten:

Mo. 9 – 13.30 Uhr, Di. 9 – 16 Uhr, Mi. 13 – 15 Uhr, Do. 9 – 16 Uhr, Fr. 9 – 13 Uhr

[www.kinderschutzbund-hamburg.de](http://www.kinderschutzbund-hamburg.de)

### **Traumaambulanz für Kinder und Jugendliche im UKE**

Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -Psychotherapie

Martinstraße 52

Haus W 35/ EG

20246 Hamburg

Tel.: 040/7410-52230

**Frauenberatungsstellen**

In Frauenberatungsstellen wie der „biff“ (Beratung und Information für Frauen) finden Frauen Beratung und Unterstützung in schwierigen Lebenssituationen und Krisen. Die Angebote richten sich an Frauen unabhängig von Alter, Einkommen, Herkunft oder sexueller Orientierung. Sie erhalten Unterstützung bei der Klärung der aktuellen Lebenssituation, Lösung von Problemen und der Entwicklung neuer Lebensperspektiven.

[www.biff.de](http://www.biff.de)

**biff Eimsbüttel/Altona**

Bogenstr. 2

20144 Hamburg

Tel.: 040/43 63 99 und 040/39 67 62

Fax: 040/43 18 83 06

E-Mail: [info@biff-eimsbuettel-altona.de](mailto:info@biff-eimsbuettel-altona.de)

**biff Harburg**

Neue Straße 59

21073 Hamburg

Tel.: 040/77 76 02

Fax: 040/77 76 02

E-Mail: [biff.harburg@hamburg.de](mailto:biff.harburg@hamburg.de)

**biff Winterhude**

Moorfuhrweg 9b

22301 Hamburg

Tel.: 040/280 79 07

Fax: 040/280 75 20

E-Mail: [biff.winterhude@hamburg.de](mailto:biff.winterhude@hamburg.de)

**Frauennotruf**

Fachberatungsstelle für vergewaltigte Frauen und Mädchen

Beethovenstraße 60

22083 Hamburg

Tel.: 040/25 55 66

E-Mail: [kontakt@frauennotruf-hamburg.de](mailto:kontakt@frauennotruf-hamburg.de)

**Patchwork: Frauen für Frauen gegen Gewalt**

Beratung, Begleitung, Unterstützung, Rechtsberatung

Tel.: 0171/633 25 03

**Amnesty for Women e.V.**

Schillerstr.43

22767 Hamburg

Tel.: 040/384753

Fax: 040/385758

E-Mail: [info@amnestyforwomen.de](mailto:info@amnestyforwomen.de)

[www.amnestyforwomen.de](http://www.amnestyforwomen.de)

**Weisser Ring e.V.**

Landesbüro Hamburg

Winterhuder Weg 31

22085 Hamburg

**Angebot für Täter und Täterinnen**

**Hamburger Gewaltschutz-Zentrum**

Verantwortungstraining für gewaltfreie Beziehungen

Altonaer Straße 65

20357 Hamburg

Tel.: 040/280 03 95-0

---

## Anhang E: Literaturhinweise

Agentur der europäischen Union für Grundrechte (FRA) Gewalt gegen Frauen –  
ein EU-weite Erhebung, März 2014

Arbeitsrichtlinie zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII

Arbeitsrichtlinie zur Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII

Anlagenband zur Fachanweisung Allgemeiner Sozialer Dienst: Hamburg auf dem Sharepoint ABJH  
(Arbeitsbereich Jugendhilfe)

Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration

(seit 2012 aktuell), Studie „Zwangsheirat in Hamburg“: Ergebnisse einer Befragung der  
Lawaetz-Stiftung im Auftrag der Stadt Hamburg 2006 (Externer Link; PDF-Datei, 825 KB)

Bell, Patricia

Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Partnergewalt, Verlag Barbara Budrich, Opladen. Berlin.  
Toronto, Budrich-Verlag, 2016

BIG Koordinierung

BIG e.V.

Empfehlungen für Jugendämter in Fällen häuslicher Gewalt

3. aktualisierte Auflage, Juli 2010 Empfehlungen für Jugendämter in Fällen häuslicher Gewalt

BIG Koordinierung

BIG e.V.

Begleiteter Umgang bei häuslicher Gewalt

3. aktualisierte Auflage, Juli 2010

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Schröttle/Müller

Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland, 2004

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz

Mehr Schutz bei häuslicher Gewalt, Information zum Gewaltschutzgesetz, 5. Auflage, April 2019

Borst, Ulrike/Lanfranchi, Andrea (Hrsg.)

Liebe und Gewalt in nahen Beziehungen, Carl-Auer Verlag, Heidelberg, 2011

Brisch, Karl-Heinz; Hellbrügge, Theodor

Bindung und Trauma, Risiken und Schutzfaktoren für die Entwicklung von Kindern,

Klett-Cotta-Verlag, 3. Auflage, 2009

Dlugosch, Sandra

Mittendrin oder nur dabei?

Miterleben häuslicher Gewalt in der Kindheit und seine Folgen für die Identitätsentwicklung, VS  
Verlag für Sozialwissenschaften: Wiesbaden, 2010

Garbe, Elke

Das kindliche Entwicklungstrauma

Verstehen und bewältigen

Fachbuch: Klett-Cotta, Stuttgart 2015

Huber, Michaela & Plassmann, Reinhard (Hrsg.)

Transgenerationale Traumatisierung

Tagungsband zur DGTD-Tagung im September 2011 in Bad Mergentheim

Jungfermannsche Verlagsbuchhandlung, Paderborn 2012

Jarchow, Esther

Dynamik von Eskalationsprozessen im Kontext von Beziehungsgewalt, Ergebnisse einer

Längsschnittuntersuchung, Hamburg, 2009

Kavemann, Babara; Kreyszig, Ulrike (Hrsg.)

Handbuch Kinder und häusliche Gewalt

Springer: Berlin, (3., aktualisierte und überarbeitete Auflage 2013)

Korittko, Alexander/ Pleyer, Karl Heinz

Traumatischer Stress in der Familie, Systemtherapeutische Lösungswege, Verlag Vandenhoeck &  
Ruprecht, Göttingen, 2010

Korittko, Alexander

Kinder als Zeugen Häuslicher Gewalt in: Beratung von Hochkonfliktfamilien, Beltz/ Juventa Ver-  
lag, 2013

Meysen, Thomas, SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies (Hrsg.): Kindschaftssachen und

häusliche Gewalt – Umgang, elterliche Sorge, Kindeswohlgefährdung, Familienverfahrensrecht,  
Heidelberg, August 2021 [www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen](http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen)

Nationales Zentrum Frühe Hilfen

Frühe Hilfen bei häuslicher Gewalt, Materialien zu Frühen Hilfen 3, Tagungsdokumentation, 2009

Rettenberger, Martin, Gaunersdorfer, Kathri, Eher, Reinhard

Ontario Domestic Assault Risk Assessment (ODARA), Deutsche Übersetzung und Adaption,  
Institut für Gewaltforschung und Prävention (IGF), Version 01-2011

Rauwald (Hrsg.)

Vererbte Wunden – Transgenerationale Weitergabe traumatischer Erfahrungen, Beltz Verlag,  
Weinheim, Basel 2013

Stiller, Anja/ Neubert, Carolin

Handlungsempfehlungen für das Jugendamt – Zum Umgang mit Fällen partnerschaftlicher  
Gewalt in Familien mit Kindern, Kriminologisches Institut Niedersachsen, 2021

Weinberg Dorothea / Korittko, Alexander

Instinktive Täuschung – die verborgene Trauma-Reaktion, 2011

Wiesner, Reinhard

SGB VIII-Kinder- und Jugendhilfe Kommentar, 2015

### **Für die Arbeit mit Kindern**

Seyfried, Daniel; Winkler, Regina

**Ein Tag in Pauls Familie** Arbeitsmaterial für kindliche Zeugen von häuslicher Gewalt, 2008

Landesarbeitsgemeinschaft Autonomer Frauenhäuser Nordrhein-Westfalen

Wenn der Papa die Mama haut – Sicherheitstipps für Mädchen und Jungen, 2005  
Broschüre als PDF

van Hout, Mies

Heute bin ich, Bilderbuch oder Kartenset zu Gefühlen und Stimmungen, 2011

## **Anhang F: Rechtliche Bestimmungen**

### **Aus dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)**

§ 8 SGB VIII

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

§ 8a SGB VIII

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

§ 8b SGB VIII

Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

§ 27ff SGB VIII

Hilfe zur Erziehung

§ 42 SGB VIII

Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

§ 50 SGB VIII

Mitwirkung im Verfahren vor den Familiengerichten

### **Aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)**

§ 1631 BGB

Inhalt und Grenzen der Personensorge

§ 1666 BGB

Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

§ 1684 BGB

Umgang des Kindes mit den Eltern

### **Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen (Gewaltschutzgesetz – GewSchG)**

§ 1 GewSchG

Gerichtliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellung

§ 2 GewSchG

Überlassung einer gemeinsam genutzten Wohnung

§ 3 GewSchG

Geltungsbereich, Konkurrenzen

§ 4 GewSchG

Strafvorschriften

**Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)**

§ 210 FamFG  
Gewaltschutzsachen

§ 212 FamFG  
Beteiligte

§ 213 FamFG  
Anhörung des Jugendamtes

§216a FamFG  
Mitteilung von Entscheidungen

**Aus dem Strafgesetzbuch (StGB)**

§ 223 StGB  
Körperverletzung

§ 224 StGB  
Gefährliche Körperverletzung

§ 226 StGB  
Schwere Körperverletzung

§ 227 StGB  
Körperverletzung mit Todesfolge

**Gesetz zur Verbesserung des Schutzes gegen Nachstellungen**

§ 238 StGB  
Nachstellung

**Aufenthaltsgesetz**

§ 31 Aufenthaltsgesetz  
Eigenständiges Aufenthaltsrecht der Ehegatten



Hamburg | Sozialbehörde